



Steuertipps

FÜR
FAMILIEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

1. ALLGEMEINES	6
-----------------------	----------

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE ERMITTLUNG DER EINKOMMENSTEUER	8
2.1. EINKUNFTSARTEN	8
2.2. BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER	10
2.2.1. ÜBERSICHT	11
2.2.2. VERLUSTABZUG	11
2.2.3. ALTERSENTLASTUNGSBETRAG	12
2.3. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA	13

3. SONDERAUSGABEN	19
3.1. VORSORGEAUFWENDUNGEN	20
3.1.1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	20
3.1.2. HÖCHSTBETRAG FÜR RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE	21
3.1.3. BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG	23
3.1.4. BESONDERHEITEN BEIM SONDERAUSGABENABZUG FÜR BEITRÄGE ZU KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGEN	26
3.1.5. HÖCHSTBETRAG FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGS- BEITRÄGE SOWIE FÜR SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN	27
3.2. SONSTIGE SONDERAUSGABEN	29
3.2.1. AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM	30
3.2.2. SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE	31
3.2.3. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN	32
3.2.4. SCHULGELD	34
3.2.5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN	35
3.2.6. SONDERAUSGABEN-PAUSCHBETRAG	38

4. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	39
4.1. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN ALLGEMEINER ART	39
4.1.1. KRANKHEITSKOSTEN	39
4.1.2. KÖRPERBEHINDERUNG	40

4.1.3. AUFWENDUNGEN WEGEN PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT ODER HEIMUNTERBRINGUNG	41
4.1.4. BEERDIGUNGSKOSTEN	42
4.1.5. EHESCHIEDUNG	42
4.1.6. ZUMUTBARE BELASTUNG	42
4.2. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN	44
4.2.1. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN ANGEHÖRIGE	44
4.2.2. SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG	47
<hr/>	
5. KINDER	49
5.1. KINDERGELD	49
5.1.1. ZUM KINDERGELDBEZUG BERECHTIGENDE KINDER	49
5.1.2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE	52
5.1.3. AUSSCHLUSS VON KINDERGELD	53
5.1.4. HÖHE DES KINDERGELDES	53
5.1.5. AUSZAHLENDE STELLE	53
5.1.6. ANTRAG AUF KINDERGELD	54
5.2. FREIBETRÄGE FÜR KINDER	54
5.2.1. VORAUSSETZUNGEN	54
5.2.2. ÜBERTRAGUNG DER FREIBETRÄGE	55
5.3. GÜNSTIGERPRÜFUNG: KINDERGELD ODER FREIBETRÄGE FÜR KINDER	57
<hr/>	
6. STEUERERMÄSSIGUNGEN	58
6.1. ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN UND UNABHÄNGIGE WÄHLERVEREINIGUNGEN	58
6.2. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE LEISTUNGEN	59
6.2.1. HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE	60
6.2.2. HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN	60
6.2.3. HAUSHALTSNAHE PFLEGE- ODER BETREUUNGSLEISTUNGEN	60
6.2.4. HANDWERKERLEISTUNGEN	61
6.2.5. KOSTEN- UND ZAHLUNGSNACHWEIS	62
6.3. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN AM EIGENGENUTZTEN GEBÄUDE	63
6.3.1. BEGÜNSTIGTE MASSNAHMEN	63
6.3.2. BEGÜNSTIGTES OBJEKT	64

6.3.3. BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE KOSTEN	65
6.3.4. AUSSCHLUSS DER STEUERERMÄSSIGUNG	65
6.3.5. KOSTEN- UND ZAHLUNGSNACHWEIS	65
<hr/>	
7. TARIF UND VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD	66
7.1. PFLICHTVERANLAGUNG	66
7.2. ANTRAGSVERANLAGUNG	67
7.3. EHEGATTENVERANLAGUNG	68
7.3.1. ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEGATTEN	68
7.3.2. EINZELVERANLAGUNG VON EHEGATTEN	69
7.4. TARIF	69
7.4.1. STEUER NACH DEM GRUNDTARIF	69
7.4.2. STEUER NACH DEM SPLITTINGTARIF	70
7.5. ANRECHNUNG UND ERSTATTUNG DER BEREITS ENTRICHTETEN STEUER	71
7.6. STEUERKLASSEN	71
7.6.1. STEUERKLASSENWAHL BEI VERHEIRATETEN ARBEITNEHMERN	72
7.7. LOHNSTEUER	73
7.7.1. LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG	73
7.7.2. FREIBETRÄGE FÜR KINDER	75
7.8. EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	76
7.9. KIRCHENSTEUER	76
7.10. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG	77
<hr/>	
8. BESONDERHEITEN BEI ALLEINERZIEHENDEN	78
8.1. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSHEMA	78
8.2. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN DAUERND GETRENNT LEBENDEN EHEGATTEN SOWIE DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN	83
8.2.1. REALSPLITTING	86
8.2.2. ABZUG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG	88
<hr/>	
9. KINDER BEI ALLEINSTEHENDEN	90
9.1. KINDERFREIBETRAG	90
9.2. FREIBETRAG FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF	92
9.3. GÜNSTIGERPRÜFUNG KINDERGELD – FREIBETRÄGE FÜR KINDER	93

9.4. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE	94
9.4.1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS	94
9.4.2. HAUSHALTSGEMEINSCHAFT	95
9.5. FREIBETRAG FÜR DEN SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG	96
9.6. KINDERBETREUUNGSKOSTEN	96
9.6.1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS	97
9.6.2. HÖCHSTBETRAG	97
<hr/>	
IMPRESSUM	99
<hr/>	

1. Allgemeines

Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Alleinstehende mit Kindern stehen als Familien unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Dieser Schutz zeigt sich auch in zahlreichen Regelungen im Steuerrecht. So werden zum Beispiel die Einkünfte von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern zusammengerechnet und nach dem günstigeren Splittingtarif versteuert. Die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfordert es, bestimmte Aufwendungen von Eltern oder Alleinerziehenden für die Erziehung und Betreuung ihres Kindes steuermindernd zu berücksichtigen. Daneben gibt es besondere staatliche Förderungen für Familien beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge (sogenannte Riesterrente – nähere Informationen hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten). Der Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“ soll Ihnen einen Überblick über die Berechnung der Einkommensteuer und die Steuervergünstigungen für Familien und Alleinerziehende geben.

BEACHTEN Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht. Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind den Eheleuten steuerlich gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die Bezeichnung Eheleute für alle Formen der Partnerschaft gewählt. Die Lebenspartnerschaften werden dabei stets mitgedacht.

Die in dem vorliegenden Steuerratgeber angesprochenen Paragraphen entstammen dem Einkommensteuergesetz (Abkürzung: EStG) und dem Ersten bis Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Neben dem vorliegenden Steuerratgeber stellt Ihnen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Steuerratgeber („Steuertipps“) zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Erbschaften und Schenkung
- Existenzgründung
- Gemeinnützige Vereine
- Menschen mit Behinderung
- Seniorinnen und Senioren

Da sich die Themengebiete teilweise überschneiden und nicht in allen Steuerratgebern erschöpfend dargestellt werden können, wird an bestimmten Stellen in diesem Steuerratgeber auf die Ausführungen in den jeweils anderen Steuerratgebern verwiesen. Sie erhalten die Steuerratgeber kostenlos bei Ihrem Finanzamt vor Ort oder über unsere Internetseite (www.finanzministerium.de) unter Service – Publikationen.

2. Überblick über die Ermittlung der Einkommensteuer

2.1. EINKUNFTSARTEN

Der Einkommensbesteuerung unterliegen insgesamt sieben Arten von Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit erhalten Sie nähere Informationen im Steuerratgeber „Steuertipps für Existenzgründung“),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Informationen zum Lohnsteuerabzug und zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit finden Sie im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte (die Besteuerung von Renteneinkünften und Steuerentlastungen für Senioren werden schwerpunktmäßig im Steuerratgeber „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ behandelt).

Die in den jeweiligen Einkunftsarten erzielten steuerlichen Einkünfte bilden den Ausgangspunkt zur Berechnung der individuellen Steuerschuld. Da eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten jeder Einkunftsart im Rahmen dieses Steuer ratgebers nicht möglich ist, soll hier nur auf Folgendes hingewiesen werden:

- Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Dieser wird dann der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Renteneinkünften sind zunächst alle Einnahmen zu ermitteln. Davon werden die mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben (Werbungskosten) sowie Frei- und Pauschbeträge abgezogen. Der so ermittelte Differenzbetrag (Einnahmen abzüglich Werbungskosten beziehungsweise abzüglich Frei- oder Pauschbeträge) stellt die Einkünfte

der jeweiligen Einkunftsart dar und wird in die Berechnung der Steuerschuld einbezogen. Die während des Jahres bereits vom laufenden Arbeitslohn einbehaltenen Abzugsbeträge (wie Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) werden anschließend auf die insgesamt ermittelte Steuerschuld angerechnet.

Die Ermittlung der Einkünfte aus den unterschiedlichen Einkunftsarten erfolgt bei Ehegatten grundsätzlich getrennt. Auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (ein pauschaler Abzugsbetrag für Werbungskosten, der von den Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit abgezogen wird, wenn keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden) von 1230 € (bis 2021: 1000 €; 2022: 1200 €) steht jedem Ehegatten nur einzeln zu und ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für den bei Versorgungsbezügen und Renten zu berücksichtigenden Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €.

BEACHT Die Besteuerung privater Kapitalerträge inklusive der Veräußerungsgewinne erfolgt weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle durch die Banken (sogenannte Abgeltungssteuer). Das bedeutet, dass Sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Regel nicht mehr in der Steuererklärung angeben müssen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Seit 1. Januar 2015 erfolgt der Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen automatisch durch die Banken und Kapitalanlagegesellschaften, wenn Sie diesem Einbehalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Mit Einbehalt der Kirchensteuer mindert sich der Steuersatz um einen pauschalen Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer (für baden-württembergische Kirchenangehörige auf rund 24,5%). Soweit ein Steuerabzug an der Quelle, das heißt bei Banken und Kapitalanlagegesellschaften, nicht möglich ist oder Sie dem automatischen Einbehalt widersprochen haben, sind die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Sie werden dann zwar in die Einkommensteuererklärung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungssteuersatz (25% beziehungsweise bei Kirchensteuerpflicht rund 24,5%) unterworfen. Soweit es im Einzelfall für Sie günstiger ist, können Sie beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz einbezogen werden. In diesem Fall sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher in der Steuererklärung anzugeben. Diese Günstigerprüfung kommt aber nur in Betracht, wenn die Einkommensteuerbelastung (einschließlich

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) unter Einbeziehung von Kapitalvermögen geringer ist als die einbehaltenen Abzugsteuern.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kapitalerträge entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag von 1000 € für Ledige und 2 000 € für Verheiratete (bis 2022: 801 € für Ledige und 1602 € für Verheiratete) reduziert werden. Darüber hinaus gehende Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

2.2. BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER (§ 2 ESTG)

Für die Berechnung der Einkommensteuer sind zunächst die Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten zu ermitteln (vergleiche Kapitel 2.1). Sie ergeben zusammen gerechnet die Summe der Einkünfte. Von der Summe der Einkünfte werden der Altersentlastungsbetrag (vergleiche Kapitel 2.2.3), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vergleiche Kapitel 9.4) und gegebenenfalls der Freibetrag für Land- und Forstwirte abgezogen. Der verbleibende Betrag ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um den Verlustabzug, die Sonderausgaben (vergleiche Kapitel 3) und die außergewöhnlichen Belastungen (vergleiche Kapitel 4) bildet das Einkommen. Vom Einkommen werden die Freibeträge für Kinder (vergleiche Kapitel 5.2) abgezogen, so ergibt sich das zu versteuernde Einkommen. Aus dem zu versteuernden Einkommen wird unter Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs (vergleiche Kapitel 7.4) die tarifliche Einkommensteuer errechnet. Die festzusetzende Einkommensteuer, die auch im Steuerbescheid ausgewiesen ist, ergibt sich aus der tariflichen Einkommensteuer vermindert um die Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien (vergleiche Kapitel 6.1), die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen (vergleiche Kapitel 6.2), die Steuerermäßigung für energetische Sanierung (vergleiche Kapitel 6.3), vermehrt um den Anspruch auf Zulage (wenn bei einem Riester-Vertrag der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage – vergleiche „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) und den Anspruch auf Kindergeld (wenn nach der Vergleichsberechnung die Freibeträge für Kinder günstiger sind – vergleiche Kapitel 5.3). Aus der festzusetzenden Einkommensteuer ergibt sich dann unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen

(vergleiche Kapitel 7.8) und der im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltenen Lohnsteuer (vergleiche Kapitel 7.7 und „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) eine Nachzahlung oder eine Erstattung.

2.2.1. ÜBERSICHT

Ermittlung der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

=	Summe der Einkünfte
	<ul style="list-style-type: none"> - Altersentlastungsbetrag - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende - Freibetrag für Land- und Forstwirte
<hr/>	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlustabzug - Sonderausgaben - außergewöhnliche Belastungen
<hr/>	
=	Einkommen
	<ul style="list-style-type: none"> - Freibeträge für Kinder
<hr/>	
=	zu versteuerndes Einkommen
<hr/>	
Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs	
=	tarifliche Einkommensteuer
	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien - Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen - Steuerermäßigung für energetische Sanierung + gegebenenfalls Anspruch auf Zulage bei einem Riester-Vertrag + gegebenenfalls Anspruch auf Kindergeld
<hr/>	
=	festzusetzende Einkommensteuer
	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuer-Vorauszahlungen - im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobene Lohnsteuer
<hr/>	
=	Nachzahlung/Erstattung

2.2.2. VERLUSTABZUG (§ 10D EStG)

Die Summe der Einkünfte wird aus allen sieben Einkunftsarten ermittelt. Dabei werden negative Einkünfte (Verluste) aus den einzelnen Einkunftsarten grundsätzlich mit positiven Einkünften aus den anderen Einkunftsarten verrechnet. Soweit ein negativer Betrag verbleibt, weil ein Ausgleich der negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften aus den anderen Einkunftsarten nicht möglich ist

beziehungsweise die positiven Einkünfte nicht ausreichen, um die negativen Einkünfte auszugleichen, wird dieser verbleibende negative Betrag vom Finanzamt gesondert festgestellt. Negative Einkünfte (Verluste) können bis zu einem Betrag von 10 Mio. € (bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden: 20 Mio. €; ab 2024: 1 Mio. € und bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden: 2 Mio. €) in das erste vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Dort wird der Verlust vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sogenannter Verlustrücktrag). Soweit sich der Verlust im Vorjahr nicht auswirkt, wird er in das zweite vorangegangene Jahr zurückgetragen. Verbleibt danach noch ein negativer Betrag oder haben Sie auf den Verlustrücktrag verzichtet, wird der verbleibende Verlust im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen in den nachfolgenden Jahren vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, bis er vollständig verbraucht ist (Verlustvortrag). Auf den Verlustvortrag können Sie weder ganz noch teilweise verzichten. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

2.2.3. ALTERSENTLASTUNGSBETRAG (§ 24A EStG)

Haben Sie vor Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Altersentlastungsbetrag gewährt.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt im Jahr 2022 für diejenigen, die im Jahr 2021 das 64. Lebensjahr vollendet haben, 14,4% des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Renten und Versorgungsbezüge von Abgeordneten), jedoch maximal 684 €. Bei Zusammenveranlagung erhält jeder Ehegatte den Altersentlastungsbetrag, soweit er die Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat. Der Altersentlastungsbetrag wird nur noch für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2040 gewährt. Er wird daher seit dem Jahr 2006 für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise bis auf null Euro abgesenkt und entfällt ab dem Jahr 2040 ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält jedoch für die Dauer seiner Steuerpflicht seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag. Einzelheiten sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ enthalten.

2.3. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA

Die steuerliche Behandlung von Familien wird verständlich, wenn die familienbezogenen Vergünstigungen des Einkommensteuerrechts der Besteuerung eines Ledigen ohne Kinder gegenübergestellt werden. Deshalb folgt zunächst eine solche exemplarische Gegenüberstellung, die zeigen soll, in welcher Höhe und in welcher Form die Angaben des Bürgers bei der Ermittlung seiner Steuerschuld berücksichtigt werden:

BEISPIEL 1: LEDIG, KEINE KINDER

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 40 000 € im Kalenderjahr (Steuerklasse 1). Zur Arbeit fährt Herr Nägele an 200 Arbeitstagen mit dem eigenen Pkw 19 km (einfache Entfernung).

Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung 2022 angibt:

· Anteil am Rentenversicherungsbeitrag (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 720,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	750,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	480,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	443,60 €
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid in 2022 erstattet wurde	100,36 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (Pkw und Privat)	500,00 €
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €
· eine Spende	150,00 €
· Handwerkerrechnung Reparatur Heizungsanlage (Rechnungsbetrag 400,00 €, Arbeitskosten 300,00 €)	300,00 €

Folgende Beträge wurden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 bescheinigt:

· Lohnsteuer	5 545,00 €
· Kirchensteuer	443,60 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	3 720,00 €
· Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	610,00 €
· Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	480,00 €

BEISPIEL 2: VERHEIRATET, ZWEI KINDER

Herr Musterle verdient ebenfalls 40 000€ (Steuerklasse 3) und fährt auch mit dem eigenen Auto an 200 Tagen zur Arbeit (einfache Entfernung: 19 km). Er ist jedoch verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Tochter Luisa (5 Jahre) und sein Sohn Harry (3 Jahre) gehen beide in den Kindergarten. Hierfür sind der Familie Musterle im Jahr 2022 insgesamt Kosten von 4 800€ entstanden. Außerdem arbeitet Frau Musterle seit Juni 2022 im Rahmen eines Minijobs, für den der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung und die Sozialversicherungsabgaben übernimmt (sie ist aufgrund eines Antrags von der Rentenversicherungspflicht befreit). Frau Musterle ist im Rahmen der Familienversicherung zusammen mit ihrem Mann in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigenen Beitrag) mitversichert.

Sie hatten folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung 2022 angeben:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 720,00€
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00€
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	610,00€
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	480,00€
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	0,00€
· Eine Erstattung von Kirchensteuer haben sie im Jahr 2022 nicht erhalten	0,00€
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (Pkw und Privat)	500,00€
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00€
· Spende an die Gemeinde (Frau Musterle)	50,00€
· Spende an den Tierschutzverein (Herr Musterle)	100,00€
· Handwerkerrechnung Reparatur Heizungsanlage (Rechnungsbetrag 400,00 €, Arbeitskosten 300,00 €)	300,00€

Folgende Beträge wurden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 bescheinigt:

Herr Musterle	
· Lohnsteuer	2 276,00€
· Kirchensteuer	0,00€
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	3 720,00€
· Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	2 920,00€
· Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	610,00€
· Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	480,00€

Frau Musterle erzielt zwar aus dem Minijob im Jahr 2022 ein Arbeitsentgelt von 3 150€ (450€ x 7 Monate), sie muss dieses jedoch in ihrer Steuererklärung nicht angeben, da die Besteuerung bereits durch die vom Arbeitgeber übernommene Pauschalbesteuerung abgegolten ist. Allerdings kann sie auch keine Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit (zum Beispiel Fahrtkosten) steuermindernd geltend machen.

BERECHNUNGSSCHEMA FÜR BEISPIEL 1 UND 2

Veranlagungszeitraum 2022	Beispiel 1	Beispiel 2	
	ledig, keine Kinder	verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle	
	Herr Nägele	Herr Musterle	Frau Musterle
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:			
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	40 000,00 €	
Werbungskosten			
· Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 19 km × 0,30 € × 200 Tage	1 140,00 €	1 140,00 €	
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €	160,00 €	
Summe Werbungskosten	1 300,00 €	1 300,00 €	
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 200 € und sind daher voll anzusetzen.	- 1 300,00 €	- 1 300,00 €	
Summe der Einkünfte: (vergleiche Kapitel 2.2)	38 700,00 €	38 700,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 700,00 €	38 700,00 €	
		Bis zur Summe der Einkünfte erfolgt auch bei den Eheleuten Musterle eine getrennte Ermittlung. Ab dem Gesamtbetrag der Einkünfte werden die Ausgaben der Eheleute zusammengerechnet.	
Sonderausgaben:			
Vorsorgeaufwendungen: (vergleiche Kapitel 3.1)			
Beiträge zur Rentenversicherung:			
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil	7 440,00 €	7 440,00 €	
davon 94 % (auf volle € aufgerundet)	6 994,00 €	6 994,00 €	
abzüglich Arbeitgeberanteil	- 3 720,00 €	- 3 720,00 €	
als Sonderausgaben abziehbar	3 274,00 €	3 274,00 €	

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder	Beispiel 2 verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung abzüglich 4 % für Krankengeld (auf volle € abgerundet) verbleiben	2 920,00 € – 116,00 € 2 804,00 €	2 920,00 € – 116,00 € 2 804,00 €
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung	750,00 €	610,00 €
als Sonderausgaben abziehbar	3 554,00 €	3 414,00 €
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen: Krankenversicherung (Anteil für Krankengeld) Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung Haftpflichtversicherung	116,00 € 480,00 € 500,00 €	116,00 € 480,00 € 500,00 €
Summe	1 096,00 €	1 096,00 €
Höchstbetrag abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung verbleiben	1 900,00 € – 3 554,00 € 0,00 €	3 800,00 € – 3 414,00 € 386,00 €
als Sonderausgaben abziehbar	0,00 €	386,00 €
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen: Rentenversicherung Kranken- und Pflegeversicherung Sonstige Vorsorgeaufwendungen Summe	3 274,00 € 3 554,00 € 0,00 € – 6 828,00 €	3 274,00 € 3 414,00 € 386,00 € – 7 074,00 €
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet) abzüglich im selben Jahr erstattete Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	444,00 € – 100,00 € 344,00 €	0,00 € – 0,00 € 0,00 €

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder	Beispiel 2 verheiratet, zwei Kinder Familie Musterle
beschränkt abzugsfähig: · Spenden (siehe Kapitel 3.2.2) · Kinderbetreuungskosten (vergleiche Kapitel 3.2.5) $4800,00\text{€} \div 2 = 2400,00\text{€}$ davon $\frac{2}{3} = 1600,00\text{€}$ je Kind (der Höchstbetrag von 4000,00€ je Kind ist nicht überschritten) $1600,00\text{€} \times 2 = 3200,00\text{€}$	150,00€	150,00€
Summe sonstige Sonderausgaben/ mindestens Pauschbetrag (vergleiche Kapitel 3.2.6)	494,00€/36,00€ – 494,00€	3350,00€/72,00€ – 3350,00€
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Kapitel 4)		
Einkommen:	31 378,00 €	28 276,00 €
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder (vergleiche Kapitel 5)	–	Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge, kommen bei Familie Musterle die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz.
Zu versteuerndes Einkommen:	31 378,00 €	28 276,00 €
Steuer laut Grundtarif	5 371,00€	
Steuer laut Splittingtarif (vergleiche Kapitel 7.4)		1 374,00€
abzüglich Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (vergleiche Kapitel 6.2)	60,00€	60,00€
festzusetzende Einkommensteuer	5 311,00€	1 314,00€
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	– 5 545,00€	– 2 276,00€
Erstattungsbetrag	234,00 €	962,00 €

Der Vergleich der beiden Beispiele zeigt, dass

- in beiden Fällen dasselbe Berechnungsschema zur Ermittlung des Steuerbetrags zu durchlaufen ist. Das Finanzamt verarbeitet die Angaben des Bürgers stets in einer festen Reihenfolge.
- bei Ehegatten die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich getrennt erfolgt, während zum Beispiel Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen für beide Ehegatten gemeinsam berücksichtigt werden – unabhängig davon, welcher Ehegatte sie geleistet hat.
- es nicht eine familienbezogene Entlastung, sondern verschiedene Vergünstigungen gibt, die jeweils einen eigenständigen Platz im Gesamtschema einnehmen.
- die Summe dieser Sondervorschriften bei Herrn Nägele (Beispiel 1) zu einer Steuerschuld von 5 371 € (Steuer laut Grundtarif), bei Herrn und Frau Musterle (Beispiel 2) zu einer Steuerschuld von 1 374 € (Steuer laut Splittingtarif) führt. Die geringere Steuerbelastung von Herrn und Frau Musterle ist ausschließlich auf den Familienstand und die zwei minderjährigen Kinder zurückzuführen. Deutlich hervorzuheben ist jedoch, dass das Einkommen in Beispiel 2 für den Unterhalt von vier Personen bestimmt ist.

3. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Aufwendungen der Lebensführung, die nicht im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften stehen und deshalb auch keine Werbungskosten sein können. Zu den Sonderausgaben gehören die Vorsorgeaufwendungen – also die Beiträge zu Versicherungen – und die sonstigen Sonderausgaben wie zum Beispiel Spenden, Kirchensteuer, Schulgeldzahlungen und Kinderbetreuungskosten. Sie dürfen nur in dem Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich geleistet werden, und nur dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich genannt sind. Der Sonderausgabenabzug setzt grundsätzlich voraus, dass die Aufwendungen auf einer eigenen Verpflichtung beruhen, Sie also selbst Versicherungsnehmer sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hier spielt es keine Rolle, wer von beiden die Aufwendungen getragen hat. Ferner können in bestimmten Fällen Eltern die Aufwendungen ihres Kindes bei sich steuerlich geltend machen. Für den Sonderausgabenabzug ist es im Regelfall unerheblich, wer der Versicherte ist, wessen Leben versichert ist oder wer aus dem Vertrag bezugsberechtigt ist, wem also die Versicherungssumme oder eine andere Leistung im Versicherungsfall zufließen wird.

3.1. VORSORGEAUFWENDUNGEN

Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen zu bestimmten Versicherungen. Hierzu gehören:

Art der Vorsorge	Beiträge
Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> · zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu berufsständischen Versorgungswerken · zu Riester- und Rürup-Rentenversicherungen
Kranken- und Pflegeversicherung	<ul style="list-style-type: none"> · zur gesetzlichen und privaten Basis-Krankenversicherung · zur gesetzlichen Pflegeversicherung
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> · zur Arbeitslosenversicherung · zur Krankenversicherung (für über die Basisabsicherung hinausgehende Leistungen wie Einzelzimmer, Chefarzt) · zur Krankentagegeldversicherung · zur privaten Pflegeversicherung · zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Privat-, Kfz-, Tierhaftpflicht) · zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, soweit es sich nicht um eine Basisrente-Erwerbsminderung oder eine ergänzende Absicherung zu einer Basisrente-Alter handelt · zu Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen · zu privaten Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reinen Kapitallebensversicherungen, wenn deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag noch bis zum 31. Dezember 2004 gezahlt wurde; auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es insoweit nicht an

BEACHTEN Die Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen, Kaskoversicherungen und Hausratversicherungen können nicht steuermindernd abgezogen werden.

3.1.1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wird nur gewährt, wenn die Vorsorgeaufwendungen:

- nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Deshalb sind beispielsweise die Arbeitnehmeranteile für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen (wenn beispielsweise Arbeitslohn aus dem Ausland bezogen wird).

Stammen die steuerfreien Einnahmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, ist der Sonderausgabenabzug möglich, sofern der andere Staat keinen Abzug für diese Vorsorgeaufwendungen zulässt.

- an Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder an berufsständische Versorgungseinrichtungen, einen Sozialversicherungsträger oder einen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (Riester- oder Rürup-Renten) geleistet werden. Begünstigt sind auch Vorsorgeaufwendungen, die an einen ausländischen Sozialversicherungsträger geleistet werden.

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Beiträgen zur Altersvorsorge,
- Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Bei Arbeitnehmern werden die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der sogenannten Vorsorgepauschale in pauschalierter Form bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Einzelheiten hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

3.1.2. HÖCHSTBETRAG FÜR RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE (§ 10 ABSATZ 3 EStG)

Sämtliche Rentenversicherungsbeiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter werden insgesamt bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2022: 25 639 € im Kalenderjahr) als Sonderausgaben berücksichtigt. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag (auf 51 278 € für 2022), unabhängig davon, wer von den Ehegatten die begünstigten Beiträge gezahlt hat. Bei bestimmten Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen oder von der Versicherungspflicht befreit sind (beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten, Pfarrer, Abgeordnete, Gesellschafter-Geschäftsführer, Vorstände von Aktiengesellschaften), oder bei Personen, die bereits Altersrente beziehungsweise Versorgungsbezüge erhalten, ist der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

Wurde ein steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss gezahlt, wird dieser für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs den Beiträgen zunächst hinzugerechnet. Da der Arbeitgeberanteil beziehungsweise der Zuschuss selbst jedoch nicht als Sonderausgaben abziehbar ist, werden diese Beträge am Ende der Berechnung wieder abgezogen (vergleiche Beispiel Kapitel 3.1.3). Bei zusammen veranlagten Ehegatten, die beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, sind beide Beträge hinzu- und abzurechnen. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sogenannter Minijob) sind nur auf Antrag hinzuzurechnen. Dieser Antrag empfiehlt sich nur dann, wenn für die geringfügige Beschäftigung kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde.

In einer Übergangszeit bis zum Jahr 2022 werden die Beiträge beziehungsweise die Höchstbeträge nur anteilig mit einem jährlich ansteigenden Prozentsatz als Sonderausgaben berücksichtigt. So werden im Jahr 2022 lediglich 94% der Aufwendungen (beziehungsweise des Höchstbetrags berücksichtigt); ab dem Jahr 2023 werden die Beiträge (beziehungsweise die Höchstbeträge) mit 100% berücksichtigt. Der so ermittelte Betrag (94% der Beiträge, maximal 94% des Höchstbeitrags von 25639€ beziehungsweise 51278€), vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss, ist als Sonderausgabe abziehbar. Haben bei zusammen veranlagten Ehegatten beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Abzugsbetrag um beide Beträge zu kürzen, auch wenn nur ein Ehegatte tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat.

BEISPIEL

Im Jahr 2022 entrichtet ein lediger Arbeitnehmer folgende Rentenversicherungsbeiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter:	
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV)	5 000 €
Beitrag zu einer Rürup-Rente (Basisrente-Alter)	4 000 €
Der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV beträgt ebenfalls	5 000 €
Begünstigte Beiträge:	
Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen RV	5 000 €
+ Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	5 000 €
+ Beitrag zur Rürup-Rente	4 000 €
= begünstigte Beiträge insgesamt	14 000 €
Höchstbetragsberechnung:	
begünstigte Beiträge	14 000 €
Höchstbetrag	25 639 €
Ansatz des niedrigeren Betrags	14 000 €
davon 94 %	13 160 €
Als Sonderausgaben abziehbarer Betrag:	
Ergebnis Höchstbetragsberechnung	13 160 €
abzüglich Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	5 000 €
abziehbare Rentenversicherungsbeiträge	8 160 €

BEACHT Für die Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) wird zunächst im laufenden Jahr eine Zulage gewährt (seit 2018: 175 € gegebenenfalls zuzüglich Kinderzulage). Stellt sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer heraus, dass der besondere Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem Riester-Vertrag von bis zu 2 100 € günstiger ist als die bereits gewährte Zulage (Günstigerprüfung), kommt der höhere Sonderausgabenabzug zum Ansatz. Dies ist jedoch ein gesondertes Verfahren und von der hier dargestellten Höchstbetragsberechnung unabhängig. Einzelheiten zum Sonderausgabenabzug und zur Zulage für die Beiträge zu einem Riester-Vertrag sowie zur Besteuerung der späteren Leistungen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

3.1.3. BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG (§ 10 ABSATZ 1 NUMMER 3 ESTG)

Die Beiträge zu einer Krankenversicherung, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdeckt (Basis-Krankenversicherung), sowie die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-

Pflichtversicherung) werden in tatsächlich geleisteter Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt.

BEACHT Die Beiträge zu einer typischen Reisekrankenversicherung gegen einen geringen Einmalbeitrag im Zusammenhang mit einer Auslandsreise können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar sind die Beiträge, die auf die Finanzierung des Krankengeldes entfallen. Der an die Krankenkasse gezahlte Beitrag ist daher im Regelfall um einen Abschlag von 4% zu mindern. Diese Minderung wird aber von Amts wegen vorgenommen, so dass die Beiträge in der Steuererklärung stets in voller Höhe anzugeben sind.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen im Wesentlichen der Basisabsicherung, deshalb sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich in tatsächlich gezahlter Höhe (gemindert um den Abschlag von 4% für das Krankengeld) als Sonderausgaben abziehbar. Auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, der von einigen Krankenkassen erhoben wird, ist ein Versicherungsbeitrag zur Basisabsicherung und damit abziehbar (ebenfalls gemindert um den Abschlag von 4%). Nicht zur Basisabsicherung gehören Beiträge für Wahl- und Zusatztarife, die zum Beispiel Leistungen wie Chefarztbehandlungen oder Einbettzimmer abdecken, sowie der Beitragsanteil, mit dem das Krankengeld finanziert wird. Sie können deshalb nicht als Beiträge zur Basis-Krankenversicherung abgezogen werden, sind aber als sonstige Vorsorgeaufwendungen (vergleiche Kapitel 3.1) bei den Sonderausgaben abziehbar.

Die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind abziehbar, soweit sie der Basisabsicherung dienen (Basis-Krankenversicherung). Begünstigt sind daher Beiträge, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Dies sind grundsätzlich die für einen sogenannten Basistarif tatsächlich erbrachten Beiträge. Der Basistarif ist ein besonders gestalteter Tarif, der grundsätzlich von jedem privaten Krankenversicherungsunternehmen angeboten werden muss. Die Leistungen des Basistarifs entsprechen den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls gemindert um den Abschlag von 4% für Krankengeld).

Die sogenannte Basisabsicherung oder Basis-Krankenversicherung ist jedoch kein spezieller Tarif, sondern eine Absicherung der Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung – mit Ausnahme des Krankengeldes. Die Basisabsicherung ist deshalb auch in jedem anderen Tarif enthalten.

Nicht zur Basisabsicherung gehören – wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung – Beitragsanteile, die der Finanzierung von Wahlleistungen (zum Beispiel Heilpraktiker, Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung), des Krankenhaustagegeldes oder des Krankentagegeldes dienen. Die private Krankenkasse muss daher die an sie geleisteten Beiträge aufteilen in Beiträge, die zur Basisabsicherung dienen, und Beiträge, die zur Finanzierung von Wahlleistungen, Krankenhaustagegeld oder Krankengeld dienen. Sie teilt diese Aufteilung den Versicherten einmal jährlich mit. Die nicht der Basisabsicherung dienenden Beitragsanteile sind als sonstige Vorsorgeaufwendungen (siehe Kapitel 3.1) bei den Sonderausgaben abziehbar.

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers sowie von der Künstlersozialkasse übernommene Beiträge sind von den gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen abzuziehen. Auch Beitragsersstattungen mindern die gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht lediglich eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen darstellen (zu den Beitragsersstattungen gehören zum Beispiel Prämienzahlungen nach § 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und Bonuszahlungen nach § 65a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, auch wenn diese zunächst in Form von Bonuspunkten gewährt werden). Werden von der Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die von den Versicherten vorab finanziert wurden, handelt es sich um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und nicht um Beitragsersstattungen; diese Zahlungen werden von den Krankenkassen gesondert mitgeteilt.

Die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung, also zur sozialen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung, sind in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Sie sind jedoch um einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers sowie um den anstelle eines steuerfreien Zuschusses gezahlten Betrag (zum Beispiel von der Künstlersozialkasse) zu kürzen. Die Beiträge zu einer zusätzlichen privaten Pflegeversicherung

neben der gesetzlichen Pflegeversicherung sind abzüglich erstatteter Beiträge nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen (siehe Kapitel 3.1) abziehbar.

3.1.4. BESONDERHEITEN BEIM SONDERAUSGABENABZUG FÜR BEITRÄGE ZU KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGEN

Im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es vier Besonderheiten:

1. So werden auch Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zugunsten Ihres Kindes, für das Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben, bei Ihnen als Sonderausgaben berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass Sie Versicherungsnehmer sind, also die Beiträge schulden; das Kind ist in diesen Fällen die versicherte Person, hat also Anspruch auf die Leistungen aus der Versicherung.
2. Als Ihre eigenen Beiträge werden auch Beiträge behandelt, die Sie im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für ein Kind übernommen haben, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben. Hat also das Kind einen eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsvertrag (Kind ist Versicherungsnehmer und versicherte Person) und werden die vom Kind aufgrund dieses Vertrags geleisteten Beiträge von den Eltern übernommen, können die Eltern hierfür den Sonderausgabenabzug beantragen. Unerheblich ist, ob die Eltern ihre Unterhaltspflicht in Form von Bar- oder Sachleistungen erfüllt haben. Auch ist der Sonderausgabenabzug bei den Eltern selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, mit denen es die Versicherungsbeiträge bestreiten kann. Nehmen die Eltern die Sonderregelung in Anspruch, kann das Kind die Beiträge nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, können sie die Zuordnung der für das Kind geleisteten Beiträge einvernehmlich bestimmen; andernfalls folgt eine hälftige Zuordnung.
3. Beiträge zu einer Basis-Kranken- oder gesetzlichen Pflegeversicherung Ihres geschiedenen Ehegatten werden in bestimmten Fällen nicht bei Ihnen als Sonderausgaben berücksichtigt, obwohl Sie der Versicherungsnehmer sind und die Beiträge schulden. Nehmen Sie für die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten das sogenannte Realsplitting in Anspruch (siehe Kapitel 3.2.3 und 8.2.1), werden die Versicherungsbeiträge in diesem Zusammenhang berücksichtigt und erhöhen den maximal abziehbaren Höchstbetrag. In

diesem Fall kann der geschiedene Ehegatte für diese Beiträge den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen, obwohl er nicht selbst Versicherungsnehmer ist. Denn er muss die Unterhaltszahlungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Einnahmen versteuern. Nehmen Sie für die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten nicht das Realsplitting in Anspruch, sondern beantragen Sie den Abzug als außergewöhnliche Belastungen (vergleiche Kapitel 4.2.1 und 8.2.2), dann werden auch hier die Versicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben berücksichtigt, sondern erhöhen den Höchstbetrag für die außergewöhnlichen Belastungen. In diesem Fall kann der geschiedene Ehegatte die Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen, da er sie auch nicht versteuern muss.

4. Übernehmen Sie im Rahmen Ihrer Unterhaltsverpflichtung für einen gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, sind diese bei ihm nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen, sondern erhöhen den Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen (siehe Kapitel 4.2.1).

BEACHTEN Die Sonderregelungen 2, 3 und 4 gelten nur für die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, nicht für die Beiträge zur Absicherung von Wahlleistungen. Die auf die Wahlleistungen entfallenden Krankenversicherungsbeiträge können immer nur vom Versicherungsnehmer selbst als Sonderausgaben in Anspruch genommen werden.

3.1.5. HÖCHSTBETRAG FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGSBEITRÄGE SOWIE FÜR SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN (§ 10 ABSATZ 4 EStG)

Ihre Beiträge zur Basis-Krankenversicherung sowie Ihre Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) können Sie – unabhängig von einem Höchstbetrag – in tatsächlich geleisteter Höhe als Sonderausgaben abziehen.

Ihre Beiträge zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe Tabelle in Kapitel 3.1) können Sie bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehen. Der Höchstbetrag richtet sich danach, ob Sie bei der Krankheitsvorsorge durch Leistungen Dritter entlastet werden (dann beträgt der Höchstbetrag 1900 €) oder Sie die Beiträge selbst tragen müssen (dann beträgt der Höchstbetrag 2800 €). Die

sonstigen Vorsorgeaufwendungen wirken sich steuerlich aber nur dann aus, wenn der jeweilige Höchstbetrag nicht bereits durch Ihre Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Sind also bereits Ihre in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (siehe Kapitel 3.1.4 und 3.1.5) höher als der Ihnen zustehende Höchstbetrag, können die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Den verminderten Höchstbetrag von 1900 € erhalten Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen eigenen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erbracht werden. Das ist zum Beispiel der Fall

- bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (hier zahlt der Arbeitgeber einen Teil des Gesamtbeitrags),
- bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherten Angehörigen,
- bei Rentnern, die von der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfreie Zuschüsse bekommen oder bei denen die Rentenversicherung die Beiträge übernimmt,
- bei beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfängern sowie
- bei Personen, für die steuerfreie Leistungen der Künstlersozialkasse erhalten.

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, ermittelt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

BEISPIEL

Ehemann A ist Arbeitnehmer und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Er leistet hierfür einen Arbeitnehmeranteil von 4500€. Ehefrau B ist Beamtin und privat versichert. Sie leistet einen Jahresbeitrag von 4000€. Nach einer Mitteilung ihrer Krankenversicherung entfällt davon auf die Basisabsicherung ein Betrag von 3200€; außerdem hat sie für das Vorjahr eine Beitragserstattung von 200€ bekommen. Der gemeinsame Sohn S ist in der Versicherung von A im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert. Für Haftpflichtversicherungen (Privat und Kfz), eine Unfallversicherung und eine Risikolebensversicherung zahlen A und B Beiträge von insgesamt 3000€. Die gemeinsame Tochter T (22 Jahre alt) ist selbst in der studentischen Krankenversicherung versichert und zahlt als Versicherungsnehmerin einen Jahresbeitrag zur Basis-Krankenversicherung von 2000€. A und B tragen im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung die Studien- und Unterkunftskosten der T sowie die Beiträge zur Krankenversicherung. Die Eheleute A und B werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

In ihrer Steuererklärung können A und B folgende Beträge als Sonderausgaben geltend machen:

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen beträgt für A 1900€, da er seine Krankenversicherung nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert (es wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil gezahlt). Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen beträgt für B ebenfalls 1900€, da sie als Beamtin einen Anspruch auf steuerfreie Beihilfe zu ihren Krankheitskosten hat.

A und B können die von ihnen geleisteten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung

A: 4320€ (4500€ abzüglich 4 % Minderung für Krankengeld)

B: 3000€ (3200€ abzüglich Beitragserstattung 200€)

in voller Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Sowohl bei A als auch bei B übersteigen die Jahresbeiträge zur Basis-Krankenversicherung die jeweiligen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen. Die Beiträge zur Haftpflicht-, Unfall- und Risikolebensversicherung können daher nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zusätzlich können A und B die von ihnen getragenen Beiträge der T zu ihrer Basis-Krankenversicherung in voller Höhe (2000€) als Sonderausgaben geltend machen.

3.2. SONSTIGE SONDERAUSGABEN

Neben den Vorsorgeaufwendungen gibt es sonstige Sonderausgaben, die entweder unbeschränkt oder nur beschränkt abzugsfähig sind.

Unbeschränkt abzugsfähig sind:

1. vom Steuerpflichtigen zu zahlende Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und nicht mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen (Vermögensübergabe) § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG,
2. Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs § 10 Absatz 1a Nummer 4 EStG,

3. Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs § 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG,
4. gezahlte Kirchensteuer abzüglich der im selben Kalenderjahr erstatteten Kirchensteuer § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG.

BEACHTEN Die im Rahmen der Abgeltungsteuer einbehaltene Kirchensteuer wird nicht als Sonderausgabe berücksichtigt. Das gilt auch für die erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt als Zuschlag zur Abgeltungsteuer nacherhobene Kirchensteuer.

Beschränkt abzugsfähig sind:

1. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium,
2. Spenden und Mitgliedsbeiträge,
3. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten,
4. Schulgeld,
5. Kinderbetreuungskosten.

3.2.1. AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG ODER EIN ERSTSTUDIUM (§ 10 ABSATZ 1 NUMMER 7 ESTG)

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium oder die Ihres Ehegatten sind bis zu 6 000 € als Sonderausgaben abziehbar. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial, sondern auch Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, ein häusliches Arbeitszimmer sowie Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Die Aufwendungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen wären. Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbildung direkt nach Beendigung der Schulausbildung erfolgt. Erfolgt die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder handelt es sich um eine zweite oder weitere Berufsausbildung, sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

BEACHTEN Aufwendungen für die Allgemeinbildung (zum Beispiel allgemeine Fremdsprachenkurse oder zum Erwerb des Führerscheins Klasse B), die nicht als notwendige Grundlage für die Ausübung eines Berufes dient, sind keine Berufsausbildungskosten.

3.2.2. SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE (§ 10B EStG)

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – siehe Kapitel 2.2) als Sonderausgaben abziehbar. Mitgliedsbeiträge sind allerdings nur begünstigt, wenn sie an bestimmte Empfänger geleistet werden. Nicht begünstigt sind zum Beispiel Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Vereine zur Heimatpflege und Heimatkunde, Musik- und Gesangsvereine sowie an Vereine, die ebenfalls Freizeitwecke fördern (Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Karneval, Fastnacht oder Fasching, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport). Wenn es für Sie günstiger ist, kann der Höchstbetrag auch mit 4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berechnet werden. Können die in einem Jahr geleisteten Zuwendungen nicht vollständig berücksichtigt werden, wird der verbleibende Betrag von Amts wegen festgestellt und in den folgenden Jahren als Sonderausgabe berücksichtigt.

Spenden, die in den Vermögensstock von Stiftungen des öffentlichen Rechts und bestimmten steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts geleistet werden, können Sie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis zu 1 Mio. € zusätzlich zum normalen Spendenabzug als Sonderausgaben abziehen. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag.

Für Zuwendungen an politische Parteien (Mitgliedsbeiträge und Spenden) erhalten Sie bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuerermäßigung von 50% der geleisteten Ausgaben. Diese Steuerermäßigung ist auf 825 € begrenzt. Übersteigen die Ausgaben 1650 €, sind sie bis zur Höhe von weiteren 1650 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Auch für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen erhalten Sie bei Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuer-

ermäßigung von 50% der geleisteten Ausgaben. Diese Steuerermäßigung ist wie bei politischen Parteien auf 825 € begrenzt. Voraussetzung ist, dass die unabhängige Wählervereinigung bei der letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass sie an der jeweiligen nächsten Wahl teilnehmen will. Ausgaben, die den Höchstbetrag von 1650 € überschreiten, sind – im Unterschied zu politischen Parteien – nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge (siehe Kapitel 6.1).

BEACHTEN Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nur dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie durch entsprechende Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) nachgewiesen werden. Ausnahmsweise reicht bei Zuwendungen bis 300 Euro der Überweisungsbeleg, insbesondere wenn sich bei Zuwendungen an einen Verein aus dem vom Verein vorbereiteten Überweisungsbeleg der steuerbegünstigte Zweck der Zuwendung und die dem Verein gewährte Steuerfreistellung ergeben sowie mitgeteilt wird, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ enthalten.

3.2.3. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN (§ 10 ABSATZ 1A

NUMMER 1 ESTG)

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie den geschiedenen Ehegatten sind bis zur Höhe von 13 805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar (sogenanntes Realsplitting). Voraussetzung ist, dass sowohl der Geber als auch der Empfänger der Zahlungen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (also im Inland leben) und der Empfänger der Anwendung des Realsplittings zugestimmt hat – hierfür müssen Geber und Empfänger einen besonderen Vordruck (Anlage U) ausfüllen und beim Finanzamt abgeben. In der gleichen Höhe, in der die Unterhaltszahlungen vom Geber als Sonderausgaben abgezogen wurden, muss sie der Empfänger als Einkünfte versteuern. Der Empfänger kann seine Zustimmung zum Realsplitting auch auf einen niedrigeren Betrag als den Höchstbetrag begrenzen, dann kann der Geber maximal diesen nied-

rigeren Betrag als Sonderausgaben abziehen und der Empfänger muss nur diesen niedrigeren Betrag versteuern. Eine spätere Erhöhung oder Minderung des Betrags muss ebenfalls auf der Anlage U beantragt werden und zwar vor Beginn des Jahres, für das sie erstmals gelten soll. Für den Sonderausgabenabzug ist es unerheblich, ob die Unterhaltszahlungen freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht geleistet werden. Auch Sachleistungen – wie etwa die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung – können Unterhaltsleistungen sein (in Höhe des Mietwerts).

BEACHT Die Zustimmung zum Realsplitting (Anlage U) kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, ab dem sie erstmals nicht mehr gelten soll. Ein rückwirkender Widerruf der Zustimmung ist nicht möglich und ein Widerruf während des laufenden Jahres wirkt erst für das folgende Jahr. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Wird vom Realsplitting kein Gebrauch gemacht, weil der Geber es nicht beantragt oder der Empfänger seine Zustimmung verweigert, kann der Geber seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen (Unterhalt an Angehörige – vergleiche Kapitel 4.2.1 und 8.2.2) geltend machen.

Zahlt der Geber Beiträge zu einer Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung zur Absicherung des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, erhöht sich der Höchstbetrag von 13 805 € um diese Beiträge. In diesen Fällen muss der Empfänger auch die erhöhten Leistungen versteuern.

In bestimmten Fällen kann das Realsplitting auch angewandt werden, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union lebt oder in einem Staat lebt, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island). Gleiches gilt, wenn der Empfänger in der Schweiz lebt. In diesen Fällen sind die Unterhaltsaufwendungen beim Geber nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Besteuerung dieser Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

3.2.4. SCHULGELD (§ 10 ABSATZ 1 NUMMER 9 ESTG)

Besucht Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, sind 30% des Schulgeldes (ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens 5 000 € im Jahr, als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist, dass Sie für dieses Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben. Die Schule muss ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island), haben. Das Schulgeld für den Besuch einer Schule in der Schweiz ist daher nicht als Sonderausgabe abziehbar. Der Besuch einer „Deutschen Schule“ im Ausland ist dagegen immer begünstigt, unabhängig davon, in welchem Land sich die Schule befindet. Da eine „Deutsche Schule“ im Ausland der inländischen Schulaufsicht unterliegt, besteht hier eine Sonderregelung.

Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug des Schulgeldes ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder auf einen solchen Abschluss ordnungsgemäß vorbereitet. Hierzu gehören solche Einrichtungen, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden – also zum Beispiel alle Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Waldorfschulen sowie Gymnasien. Hierzu gehören auch Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung mit den Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses, der Fachhochschulreife oder des Abiturs, wenn die Kurse hinsichtlich der angebotenen Fächer sowie in Bezug auf Umfang und Niveau des Unterrichts den Anforderungen und Zielsetzungen der für die angestrebte Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnung entsprechen. Auch Entgelte an private Grundschulen sowie an Förderschulen sind begünstigt, allerdings erst ab Eintritt der öffentlichen Schulpflicht (also im Regelfall ab dem 6. Lebensjahr).

Nicht begünstigt sind Zahlungen für die Besuche von Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (zum Beispiel Feriensprachkursen) und Ähnlichem. Gleiches gilt für den Besuch von Universitäten, Hochschulen (einschließlich Duale Hochschule und Berufsakademien) und Fachhochschulen.

Der Höchstbetrag gilt für jedes zu berücksichtigende Kind, wird aber je Elternpaar für jedes Kind nur einmal gewährt. Werden also die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, kann jeder maximal den hälftigen Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Die Eltern können auch einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrags vereinbaren.

3.2.5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN (§ 10 ABSATZ 1 NUMMER 5 ESTG)

3.2.5.1. ALLGEMEINES

Für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes können Sie zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind, als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und Sie die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers getätigt haben.

3.2.5.2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (Grad der Behinderung: mindestens 50) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.
- das Kind zu Ihrem Haushalt gehört, also dauerhaft in Ihrer Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit Ihrer Einwilligung lediglich vorübergehend (zum Beispiel für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist.
- der Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind gehört, die Aufwendungen getragen hat. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Anrechnungshöchstbetrags geltend machen.

BEACHTEN Aufwendungen zur Betreuung von Stiefkindern und Enkelkindern können nicht berücksichtigt werden.

3.2.5.3. DIENSTLEISTUNGEN ZUR BETREUUNG

Dienstleistungen zur Betreuung sind die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, das heißt die persönliche Fürsorge für das Kind muss der Dienstleistung

erkennbar zugrunde liegen. Berücksichtigt werden können zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern oder Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder -schwestern, Erziehern und Erzieherinnen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben sowie
- die Unterbringung des Kindes in Internaten.

Nicht abziehbar sind Aufwendungen für jede Art von Unterricht (zum Beispiel Schulgeld oder Fremdsprachenunterricht) und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Fahrschule, Tanzkurse) sowie Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Musik-, Sport-, Reit- und Tennisunterricht). Nicht berücksichtigt werden auch Aufwendungen für Ferienlager, Jugendfreizeiten oder Sprachkurse (im Ausland) sowie Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Jugend- und Sportvereine.

3.2.5.4. AUFWENDUNGEN

Zu berücksichtigen sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes einschließlich der Erstattung von Kosten an Betreuungspersonen (zum Beispiel Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder dem Vertrag aufgeführt werden. Aufwendungen für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist deshalb aufzuteilen, da nur der Anteil für die Betreuung abziehbar ist.

NACHWEIS Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind auf Verlangen des Finanzamtes durch Vorlage einer Rechnung und eines Kontoauszuges über die

Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachzuweisen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Einer Rechnung stehen gleich

- bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der schriftliche Arbeitsvertrag,
- der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren (zum Beispiel die Gebühren für Kindergarten, Kindertagesstätte oder Kinderhort).
- bei Au-Pair-Verhältnissen ein Au-Pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, dass ein Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt,
- eine Quittung, zum Beispiel über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und die Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind die Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.

3.2.5.5. HÖCHSTBETRAG

Die abziehbaren Aufwendungen sind für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Kinderbetreuungskosten sind mit zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind für das gesamte Kalenderjahr abziehbar. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Aufteilung findet auch dann nicht statt, wenn für das Kind nicht im gesamten Kalenderjahr Betreuungskosten angefallen sind. Auch der Umstand, dass Betreuungskosten nicht regelmäßig geleistet werden, führt daher nicht zu einer zeitanteiligen Ermäßigung der Höchstbeträge. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil zum Beispiel das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Ist das zu betreuende Kind nicht unbeschränkt steuerpflichtig (zum Beispiel, wenn es im Ausland lebt), kann der Höchstbetrag entsprechend den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel zu kürzen sein.

Bei Elternteilen, die nicht zusammen veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen, es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

3.2.6. SONDERAUSGABEN-PAUSCHBETRAG (§ 10C ESTG)

Für die sonstigen Sonderausgaben wird ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36€ berücksichtigt, wenn Sie keine höheren Aufwendungen nachweisen. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 72€. Angaben zu den sonstigen Sonderausgaben sind also immer dann erforderlich, wenn sie den Pauschbetrag übersteigen.

Pauschbetrag und tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen führen in den Eingangsbeispielen zu folgenden Ergebnissen:

BEISPIEL

	Beispiel 1 (Herr Nägele, ledig)	Beispiel 2 (Familie Musterle, verheiratet, 2 Kinder)
tatsächliche Aufwendungen:		
Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	444,00€	0,00€
abzüglich Kirchensteuererstattung (auf volle € abgerundet)	- 100,00€	- 0,00€
Spenden	150,00€	150,00€
Kinderbetreuungskosten	-	3200,00€
Summe der sonstigen Sonderausgaben	494,00€	3350,00€
Pauschbetrag	36,00€	72,00€

4. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die ähnlich wie Sonderausgaben insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn Sie sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn bei Ihnen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands anfallen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art und außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

4.1. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN ALLGEMEINER ART (§ 33 EStG)

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören beispielsweise Ausgaben, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperbehinderung, Todesfall oder Unwetterschäden entstehen, soweit die Ausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Versicherungen, Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen) erstattet werden. Nachfolgend werden die für Familien bedeutendsten außergewöhnlichen Belastungen erläutert.

4.1.1. KRANKHEITSKOSTEN

Krankheitskosten sind vor allem die von Ihnen getragenen Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie für Behandlungen durch einen zugelassenen Heilpraktiker, Krankenhauskosten, Kosten von Hilfsmitteln (zum Beispiel Einlagen, Brillen, Hörgeräte) sowie Aufwendungen für Arznei-, Heilmittel und Zahnersatz. Auch Aufwendungen für Besuchsfahrten zu Ihrem für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kind sind als außergewöhnliche

Belastungen abzugsfähig, wenn der behandelnde Krankenhausarzt durch Attest bescheinigt, dass gerade Ihr Besuch zur Linderung oder Heilung einer bestimmten Krankheit entscheidend beiträgt.

AUSNAHME Aufwendungen für medizinische Fachliteratur, nicht ärztlich verordnete Arzneimittel oder Diätverpflegung sowie die Aufwendungen für die Ausübung eines Sports im Rahmen der Gesundheitsvorsorge können jedoch nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

NACHWEIS Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn ihre Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kurkosten (hierzu gehören auch Klima- und Vorsorgekuren sowie Kuren von Kindern) als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Kur durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und sich der Steuerpflichtige am Kurort unter ärztliche Behandlung begibt. Dem amtsärztlichen Attest gleichgestellt sind eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und bei öffentlich Bediensteten die von Beihilfestellen der Behörden gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die Notwendigkeit der Kur anerkannt worden ist.

BEACHT Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen abzugsfähig, wie sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden. Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden.

4.1.2. KÖRPERBEHINDERUNG

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

4.1.3. AUFWENDUNGEN WEGEN PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT ODER HEIMUNTERBRINGUNG

Wenn Sie pflegebedürftig sind, können Sie Aufwendungen

- für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- für die Unterbringung in einem Heim (zum Beispiel in einem Pflegeheim oder einem Altenpflegeheim)

als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Bei einer Heimunterbringung gehören neben den Kosten für die Pflege, auch die Kosten für Ernährung und Unterkunft zu den abziehbaren Aufwendungen. Lösen Sie jedoch wegen der Heimunterbringung Ihren privaten Haushalt auf, sind die Aufwendungen für die Heimunterbringung um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (die sogenannte Haushaltsersparnis) von 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) im Jahr zu kürzen. Die Haushaltsersparnis ist gegebenenfalls anteilig zu berechnen, wenn die Unterbringung nicht ganzjährig war oder der Haushalt erst später aufgelöst wurde (862 € pro Monat beziehungsweise 28 € pro Tag).

NACHWEIS Die Pflegebedürftigkeit beziehungsweise die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung in einem Heim sind nachzuweisen.

- Als Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Notwendigkeit der Beschäftigung eines Pflegedienstes beziehungsweise der Unterbringung in einem Heim.
- Sind Sie zugleich auch behindert, genügt als Nachweis der Schwerbehindertenausweis oder ein Bescheid des Landratsamtes über den Grad der Behinderung. Näheres hierzu finden Sie im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“.
- Bei einer Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch oder bei einer anerkannten Hilflosigkeit des pflegebedürftigen Menschen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) ist eine zusätzliche Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Notwendigkeit der Heimunterbringung beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit nicht erforderlich. Der Nachweis über die Einstufung ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.
- Werden die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim von einem

Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht gesondert nachgewiesen zu werden.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit oder der pflegebedingten Heimunterbringung eines Angehörigen sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

4.1.4. BEERDIGUNGSKOSTEN

Beerdigungskosten für Angehörige sind Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem Nachlass beglichen werden müssen, soweit dieser ausreicht. Beim Erben liegt daher nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung vor, als die Beerdigungskosten den Wert des Nachlasses einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen übersteigen. Die Beerdigungskosten sind um die Leistungen aus der Sterbegeldversicherung zu kürzen, soweit diese auf die eigentlichen Bestattungskosten entfallen. Dies gilt auch dann, wenn Sie Beerdigungskosten für Ihren verstorbenen Ehegatten tragen.

Berücksichtigt werden nur die Kosten, die mit der Beerdigung unmittelbar zusammenhängen (zum Beispiel Kauf einer Grabstätte oder Doppelgrabstätte, Kosten für den Sarg, für Blumen, Kränze, Todesanzeigen). Die Kosten für die Trauerkleidung, die Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten für die Teilnahme an der Beerdigung sowie die Grabpflege sind nicht abzugsfähig.

4.1.5. EHESCHIEDUNG

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits im Rahmen eines Scheidungsverfahrens können nicht als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden (§ 33 Absatz 2 Satz 4 EStG).

4.1.6. ZUMUTBARE BELASTUNG (§ 33 ABSATZ 3 ESTG)

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind um eine gesetzlich festgelegte zumutbare Belastung zu kürzen. Nur der gekürzte Betrag wird steuermindernd berücksichtigt. Die zumutbare Belastung richtet sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – vergleiche Kapitel 2.2), nach dem Familienstand und nach der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder. Berücksichtigt werden also die Kinder, für die ein

Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder besteht (vergleiche Kapitel 5). Die zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und wird stufenweise ermittelt. Dabei ist nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den Betrag von 15 340€ beziehungsweise 51 130€ übersteigt, der jeweils höhere Prozentsatz anzuwenden (vergleiche untenstehendes Beispiel):

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €
Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif	4 %	5 %	6 %
zu berechnen ist.			
Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

BEISPIEL

Herr und Frau Maier sind verheiratet und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie haben zwei schulpflichtige Kinder. Im Jahr 2022 belief sich ihr Gesamtbetrag der Einkünfte auf 60 000€. Den Eheleuten entstanden Krankheitskosten von 4 500€. Die zumutbare Belastung ermittelt sich wie folgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte:			Summe
bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €	
2 %	3 %	4 %	
307 € (2 % von 15 340 €)	1 074 € (3 % von 35 790 €)	355 € (4 % von 8 870 €)	1 736 € zumutbare Belastung

Die Eheleute Maier können Krankheitskosten von 2 764 € (4 500 € abzüglich zumutbare Belastung von 1 736 €) als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen.

4.2. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN

In besonderen, gesetzlich geregelten Fällen erfolgt keine Kürzung um die zumutbare Belastung. Die außergewöhnlichen Belastungen sind in diesen Fällen jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen abziehbar.

4.2.1. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN ANGEHÖRIGE

Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Angehörigen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bis zu 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) im Kalenderjahr (Unterhaltshöchstbetrag) als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist und weder Sie noch eine andere Person für die unterstützte Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben. Ein Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist nur möglich, wenn Sie in der Steuererklärung die Identifikationsnummer (ID-Nummer) der unterstützten Person angeben.

Übernehmen Sie mit Ihren Unterhaltszahlungen auch Beiträge der unterstützten Person für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Kapitel 3.1.4), erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag um diese Beiträge. Dabei ist es nicht notwendig, dass diese Beiträge von Ihnen direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Es genügt, wenn Sie glaubhaft darlegen können, dass mit den Unterhaltszahlungen auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person übernommen werden. Können Sie jedoch die Versicherungsbeiträge in Ihrer eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigen, weil Sie selbst Versicherungsnehmer einer für die unterstützte Person abgeschlossenen Kranken- und Pflegeversicherung sind, kommt eine Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags nicht in Betracht.

Neben dem Unterhaltshöchstbetrag kann sich eine weitere Abzugsbeschränkung ergeben, wenn die Unterhaltsleistungen in einem unangemessenen Verhältnis zu Ihrem Nettoeinkommen stehen. Ihnen müssen nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch ausreichend Mittel zum Bestreiten Ihres eigenen Lebensbedarfs verbleiben. Ist dies nach überschlägiger Berechnung nicht der Fall, werden die Unterhaltszahlungen nur mit einem gekürzten Betrag berücksichtigt.

Zu den gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehören der Ehegatte und Verwandte in gerader Linie wie zum Beispiel Kinder, Enkel oder Eltern. Nicht gesetzlich unterhaltsberechtig sind zum Beispiel die eigenen Geschwister und deren Angehörige sowie Geschwister der Eltern und deren Nachkommen.

Ebenfalls abziehbar sind Unterhaltszahlungen an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in Haushaltsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen lebende Verwandte und Verschwägerter, da bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel aufgrund Ihrer Unterhaltsleistungen regelmäßig gekürzt oder nicht gewährt werden (würden).

Hat die unterstützte Person andere Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Unterhaltshöchstbetrag von 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € (anrechnungsfreier Betrag) übersteigen.

- Einkünfte sind alle Einnahmen, die im Rahmen einer der sieben Einkunftsarten erfasst werden (Einkunftsarten – siehe Kapitel 2.1). Bei den Einkünften sind die Werbungskosten (gegebenenfalls die Werbungskosten-Pauschbeträge beziehungsweise der Arbeitnehmer-Pauschbetrag) oder die Betriebsausgaben abzuziehen.
- Bezüge sind Einnahmen oder Zuwendungen, die nicht steuerlich erfasst werden. Das sind zum Beispiel steuerfreie Einnahmen wie das Arbeitslosengeld oder Arbeitslohn aus dem Ausland, der über den steuerpflichtigen Anteil hinausgehende steuerfreie Rentenbetrag, der Versorgungsfreibetrag bei sogenannten Betriebs- oder Werksrenten sowie die Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Unterhaltshöchstbetrag vermindert sich außerdem um Zuschüsse, die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden (das gilt nicht für darlehensweise gewährte Leistungen zum Beispiel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG). Bei den Zuschüssen gibt es keinen anrechnungsfreien Betrag. Wird daher der anrechnungsfreie Betrag durch die Einkünfte und Bezüge nicht vollständig ausgeschöpft, führt dies nicht zu einer Minderung der Zuschüsse; sie sind stets in voller Höhe anzurechnen. Bei den Bezügen und Zuschüssen wird eine Kostenpauschale von 180 € im Kalenderjahr abgezogen.

BEISPIEL

Herr Häberle ist vermögenslos und bezieht seit dem Jahr 2007 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von jährlich 6 300€. Sein Sohn Martin bezahlt die monatliche Miete von 400€ und unterstützt seinen Vater somit mit 4 800€ im Jahr. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 54 % (Rentenbeginn: 2007).

Für das Jahr 2022 ergibt sich folgende Berechnung:

Besteuerungsanteil der Rente (54 % von 6 300€)	3 402 €	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>- 102 €</u>	
Einkünfte des Vaters	3 300 €	3 300 €
steuerlich nicht zu erfassender Teil der Rente (6 300 € – 3 402 €)	2 898 €	
abzüglich Kostenpauschale	<u>- 180 €</u>	
Bezüge des Vaters	2 718 €	2 718 €
Einkünfte und Bezüge des Vaters		6 018 €
abzüglich anrechnungsfreier Betrag		<u>- 624 €</u>
anzurechnen sind		5 394 €
Unterhaltshöchstbetrag		10 347 €
abzüglich anzurechnender Betrag		<u>- 5 394 €</u>
verbleibender Betrag		4 953 €

Die Unterhaltszahlungen an seinen Vater von insgesamt 4 800€ kann der Sohn Martin im Jahr 2022 in voller Höhe steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur den zeitanteiligen Unterhaltsbetrag der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

BEISPIEL

Frau Otte unterstützt ihren 30-jährigen Sohn Tobias im Jahr 2022 von Januar bis Mai mit monatlich 350€, weil er vermögenslos ist und in dieser Zeit über keinerlei Einkünfte oder Bezüge verfügt. Ab Juni des Kalenderjahres bezieht Tobias einen Arbeitslohn von monatlich 1500€, so dass Frau Otte ihn nicht mehr unterstützt. Für Tobias haben weder Frau Otte noch ein anderer Angehöriger Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld.

Für das Jahr 2022 ergibt sich folgende Berechnung:

Unterhaltszahlungen	(350 € × 5 Monate)	1750€
Kürzung des Höchstbetrages	5/12 von 10347€	4312€

Der ermäßigte Höchstbetrag von 4312€ wird durch den außerhalb des Unterstützungszeitraums ab Juni bezogenen Arbeitslohn nicht gemindert. Frau Otte kann die tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsaufwendungen von 1750€ abziehen.

BEACHT Tragen mehrere Personen zum Unterhalt eines Angehörigen bei, ist der errechnete Betrag im Verhältnis der einzelnen Unterhaltszahlungen aufzuteilen.

Für Unterhaltsleistungen an Angehörige im Ausland, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt generell die Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen werden gegebenenfalls der Unterhaltshöchstbetrag von 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) und der anrechnungsfreie Betrag von 624 € auf ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des Betrags gemindert. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für den Nachweis der Aufwendungen. So muss Ihnen beispielsweise für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland zwingend eine vollständig ausgefüllte und übersetzte Unterhaltserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster als Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit der unterstützten Person vorliegen. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

4.2.2. SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes, können Sie zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung einen Freibetrag von 924€ (ab 2023: 1 200 €) beantragen. Von

dem Freibetrag erfasst werden zum Beispiel die Aufwendungen für die Wohnung am Ausbildungsort, Schulgeld, Studiengebühren, Bücher oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.

Der Freibetrag wird unabhängig von den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes gewährt. Es kommt nur darauf an, dass Sie für dieses Kind Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben (siehe Kapitel 5).

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt die Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen wird gegebenenfalls der Freibetrag auf ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des Betrags gemindert.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um je ein Zwölftel.

BEACHTEN Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Freibetrag, kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Deshalb können Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, jeweils nur den hälftigen Freibetrag in Anspruch nehmen, es sei denn, sie haben gemeinsam eine andere Aufteilung beantragt.

5. Kinder

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird in der Regel (auf Antrag) Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld zur verfassungsrechtlich geforderten Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend war. Falls nicht, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährt. Hierdurch wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

5.1. KINDERGELD

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zum Thema Kindergeld gegeben werden. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit oder im Internet auf der Seite: www.familienkasse.de.

Kindergeld wird grundsätzlich für alle zum Bezug berechtigenden Kinder bis zum Alter von 18 Jahren und in bestimmten Fällen auch länger gezahlt.

Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld:

5.1.1. ZUM KINDERGELDBEZUG BERECHTIGENDE KINDER

Kindergeld wird regelmäßig nur für Kinder gewährt, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- im Inland,
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zurzeit Liechtenstein, Norwegen und Island), oder
- in der Schweiz

haben.

Für Kinder, die außerhalb der aufgeführten Staaten leben, erhält die kindergeldberechtigte Person nur dann Kindergeld, wenn

- sie nach §1 Absatz 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Kinder in ihrem Haushalt leben oder
- sich aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ein – gegebenenfalls gekürzter – Kindergeldanspruch ergibt. Solche Abkommen bestehen zur Zeit mit mehreren Nicht-EU-Staaten, unter anderem der Türkei. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten verwandte Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Pflegekinder und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ein angenommenes (adoptiertes) Kind oder ein Pflegekind wird vorrangig bei den Adoptiveltern oder Pflegeeltern berücksichtigt. Dadurch ist eine Doppelberücksichtigung von Pflegekindern und von angenommenen Kindern in Fällen der Erwachsenenadoption nicht möglich.

Grundsätzlich besteht für alle Kinder, welche die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen, ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Monat des 18. Geburtstags) ein Anspruch auf Kindergeld.

Darüber hinaus kann Kindergeld bezahlt werden:

5.1.1.1. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 21. LEBENSJAHRES:

- wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter im Inland oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder der Schweiz als arbeitssuchend gemeldet ist.

5.1.1.2. BIS ZUR VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES:

- wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet.
- wenn sich das Kind in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung).
- wenn das Kind eine Berufsausbildung aufnehmen will, diese aber mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.
- wenn das Kind einen der folgenden berücksichtigungsfähigen freiwilligen Dienste leistet:
 - ein freiwilliges soziales Jahr,
 - ein freiwilliges ökologisches Jahr,
 - einen Bundesfreiwilligendienst,
 - eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps,
 - einen anderen Dienst im Ausland,
 - einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“,
 - einen Freiwilligendienst aller Generationen oder
 - einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst.

Nicht berücksichtigungsfähig ist der freiwillige Wehrdienst.

BEACHT Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

5.1.1.3. UNABHÄNGIG VOM ALTER DES KINDES:

- wenn es aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.

Ein Kind ist regelmäßig außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es eigene Einkünfte und Bezüge von weniger als 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag erhöht sich um den maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag, wenn der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kin-

des nicht in Form des Einzelnachweises belegt wird (wie zum Beispiel die Kosten der Unterkunft bei vollstationärer Heimunterbringung). Einzelheiten hierzu sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten.

5.1.2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Kindergeld hat, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - nach § 1 Absatz 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, sowie der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt und haben unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Kindergeld.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten. Sie müssen deshalb im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sein, wobei zu der Aufenthaltserlaubnis noch weitere Anhaltspunkte für einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Inland hinzukommen müssen. Für nähere Informationen zur Kindergeldberechtigung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit.

Kindergeld wird grundsätzlich nur an eine Person gezahlt. Erfüllen mehrere Personen für dasselbe Kind die vorgenannten Voraussetzungen (zum Beispiel Mutter und Vater), wird das Kindergeld an denjenigen ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in einen gemeinsamen Haushalt von mehreren Personen aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern wird Kindergeld vorrangig an ein Elternteil gezahlt. Lebt das Kind bei keinem Berechtigten im Haushalt (zum Beispiel: Kind studiert auswärts), erhält derjenige das

Kindergeld, der dem Kind laufend Barunterhalt – gegebenenfalls den höheren Barunterhalt – zahlt. Abweichende Vereinbarungen der Berechtigten sind möglich und solange wirksam, bis sie schriftlich widerrufen oder geändert werden.

5.1.3. AUSSCHLUSS VON KINDERGELD

Es wird kein Kindergeld bezahlt, wenn der Berechtigte oder eine andere Person für ein Kind

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (gegebenenfalls wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags vom Bruttobetrag zum maßgebenden Kindergeld gewährt) und diesen vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen erhält.

Gleiches gilt, wenn bei entsprechender Antragsstellung eine der aufgeführten Leistungen zu zahlen wäre, also ein entsprechender Anspruch besteht.

Wird von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz eine geringere Familienleistung gewährt, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zum deutschen Kindergeld. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.

5.1.4. HÖHE DES KINDERGELDES

Dem Berechtigten wird für jeden Kalendermonat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen für das einzelne Kind erfüllt sind, Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2022 – wie im Jahr 2021 – monatlich

- 219 € für das erste und zweite Kind,
- 225 € für das dritte Kind und
- 250 € ab dem vierten Kind.

Ab dem Jahr 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind monatlich 250 €.

5.1.5. AUSZAHLENDE STELLE

In der Regel wird das Kindergeld von der Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit ausbezahlt. Eine Ausnahme bilden die Arbeitnehmer im Öffentlichen

Dienst. Bei diesen wird das Kindergeld teilweise noch von der „Bezüge zahlenden Stelle“ festgesetzt und ausgezahlt.

5.1.6. ANTRAG AUF KINDERGELD

Nach der Geburt des Kindes muss der Kindergeldberechtigte unter Vorlage der Geburtsurkunde im Original einen Antrag auf Kindergeld stellen. Außerdem hat der Kindergeldberechtigte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld für über 18 Jahre alte Kinder durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Zuständig ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Kindergeldberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes, für die das Kindergeld noch von der „Bezüge zahlenden Stelle“ festgesetzt und ausgezahlt wird, haben den Antrag dorthin zu richten.

BEACHTEN Der Kindergeldberechtigte muss Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse beziehungsweise der „Bezüge zahlenden Stelle“ mitteilen.

5.2. FREIBETRÄGE FÜR KINDER

5.2.1. VORAUSSETZUNGEN:

Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder sind zwei Komponenten des Familienleistungsausgleichs und werden nur alternativ gewährt. Deshalb gelten für die steuerlichen Freibeträge für Kinder dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Gewährung des Kindergeldes. Wird demnach für ein Kind Kindergeld gewährt, haben Sie auch einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Da diese jedoch nur zum Ansatz kommen, wenn und soweit das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreichend war, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder nicht in jedem Fall angesetzt.

Der Kinderfreibetrag beträgt 2 810 € (2023: 3 012 €, 2024: 3 192 €) je Elternteil und Jahr. Er dient zur Abgeltung des sächlichen Existenzminimums. Zudem gibt es noch den Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs des Kindes von 1 464 € je Elternteil und Jahr. Da diese Freibeträge

grundsätzlich jedem Elternteil zustehen, zu dem das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, können Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die doppelten Freibeträge von 5 620 € (2023: 6 024 €; 2024: 6 384 €) und 2 928 € geltend machen. Diese erhöhten Beträge stehen auch einem (einzelnen) Steuerpflichtigen zu,

- wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht bekannt ist oder
- wenn der andere Elternteil seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder
- wenn der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder
- wenn das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

BEACHTEN Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge nicht vorliegen, ermäßigen sich die Beträge um je ein Zwölftel.

Für ein Kind, das weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, können die Freibeträge für Kinder nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In diesen Fällen vermindern sich die Freibeträge daher um ein Viertel, die Hälfte beziehungsweise drei Viertel.

5.2.2. ÜBERTRAGUNG DER FREIBETRÄGE

Sind beide Elternteile unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber nicht verheiratet oder leben sie dauerhaft getrennt (keine gemeinsame Veranlagung)

- und kommt nur ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nach, kann auf Antrag dieses Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der beantragende Elternteil, im Gegensatz zum anderen Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Bei einer solchen Übertragung wird auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf mit übertragen.
- und ist das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei minderjährigen Kindern auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, vom anderen Elternteil auf diesen übertragen werden. Dieser Übertragung kann der andere

Elternteil widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Auf Antrag können die den Eltern zustehenden Freibeträge für Kinder auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten (Stiefelternteil) oder Großeltern, können die Freibeträge für Kinder auch dann auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt wurde und dieser der Übertragung zustimmt. Die Übertragung der Freibeträge für Kinder, die mit einem beim Finanzamt erhältlichen besonderen Vordruck (Anlage K) zu beantragen ist, kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren oder erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden. Die Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Eine für zurückliegende Kalenderjahre oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung zur Übertragung der Freibeträge für Kinder kann nicht widerrufen werden.

BEACHTEN Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefelternteil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – siehe Kapitel 9.4 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Kapitel 4.1.6 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – siehe Kapitel 4.2.2 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zuungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der alleinigen Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe Kapitel 5.2.2) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

5.3. GÜNSTIGERPRÜFUNG: KINDERGELD ODER FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob es für Sie günstiger ist, das Kindergeld für das einzelne Kind zu erhalten oder die Freibeträge für Kinder geltend zu machen (Günstigerprüfung). Dabei kommt die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder nur noch in den Fällen in Betracht, in denen das Kindergeld, auf das Sie einen Anspruch haben, die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für das Kind nicht gewährleisten kann. Durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muss sich aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens eine höhere Steuerentlastung für Sie ergeben, als durch den Anspruch auf Kindergeld bislang erreicht wurde.

Im Regelfall (monatliche Zahlung des Kindergeldes nach inländischen Sätzen) können sich aufgrund der Günstigerprüfung nur für die ersten drei Kinder Vorteile aus der Berücksichtigung der Freibeträge ergeben. In anderen Fällen (falls beispielsweise die Zahlung eines Kindergeldes nach ausländischen Sätzen erfolgt) kann diese Günstigerprüfung gegebenenfalls bei weiteren Kindern zu vorteilhaften Ergebnissen führen.

Wird das Einkommen um halbe oder volle Freibeträge für Kinder gemindert, ist Kindergeld in entsprechendem Umfang (zur Hälfte oder in vollem Umfang) zur Einkommensteuer hinzuzurechnen. Keine Rolle spielt, welcher Person das Kindergeld tatsächlich ausgezahlt wurde. Entsprechendes gilt für Leistungen, die zum Ausschluss von Kindergeld (siehe Kapitel 5.1.3) führen.

Die Eheleute Musterle (Beispiel 2, Kapitel 2.3) erhalten für ihre beiden Kinder Luisa und Harry bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2022 keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld (je Kind monatlich 219 €) gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der vollen Freibeträge für ihre beiden Kinder mit 17 096 € (8 548 € pro Kind) würde sich die Steuer laut Splittingtarif nur um 1 374 € auf 0 € vermindern. Die Gewährung des Kindergeldes mit insgesamt 5 456 € ($219 \times 12 + 100$ € Sonderzahlung = 2 728 € pro Kind) ist daher für die Eheleute Musterle günstiger.

6. Steuerermäßigungen

6.1. ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN UND UNABHÄNGIGE WÄHLERVEREINIGUNGEN (§ 34G EStG)

Spenden und Mitgliedsbeiträge (im Folgenden: Zuwendungen) an politische Wählervereinigungen oder Parteien sind beim Zuwendenden nicht im Rahmen der Einkünfte als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Absatz 6 und § 9 Absatz 5 EStG). Wählervereinigungen nehmen im Gegensatz zu Parteien nicht an Wahlen auf Bundesebene teil.

Für Zuwendungen an politische Parteien und Wählervereinigungen erhalten Sie eine Steuerermäßigung (§ 34g EStG). Ihre tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 50 % der Zuwendungen, höchstens um 50 % von 1 650 € = 825 €. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich die Steuerermäßigung auf 50 % von 3 300 € = 1 650 €.

Über diesen Höchstbetrag hinausgehende Zuwendungen an Wählervereinigungen sind nicht abzugsfähig. Übersteigen die Zuwendungen an politische Parteien diesen Höchstbetrag, ist der übersteigende Betrag als Spende im Rahmen der Sonderausgaben bis zu weiteren 1 650 € abzugsfähig (§ 10b Absatz 2 EStG). Auch dieser Betrag verdoppelt sich für zusammen veranlagte Ehegatten.

BEISPIEL

Der ledige Herr Bürger unterstützt die politische Partei P mit einer Zuwendung von 2 500 € und die politische Wählervereinigung W mit einer Zuwendung von 2 000 €.

- a) Für die Zuwendung an die politische Partei P erhält Herr Bürger folgende Steuerermäßigung und folgenden Spendenabzug:
 - Steuerermäßigung nach § 34g EStG: 50 % von 2 500 € = 1 250 €, höchstens 825 €
 - Als Spende kann Herr Bürger dann noch folgenden Rest-Betrag abziehen:
Steuerermäßigung nach § 34g EStG 825 €, dadurch sind $825 \text{ €} \times 2 = 1\,650 \text{ €}$ seiner Zuwendung von insgesamt 2 500 € für die Steuerermäßigung „verbraucht“. Der Spendenabzug nach § 10b Absatz 2 EStG beträgt: $2\,500 \text{ €} \text{ abzüglich } 1\,650 \text{ €} = 850 \text{ €}$ (höchstens 1 650 €).
- b) Für die Zuwendung an die politische Wählervereinigung W erhält Herr Bürger nur die folgende Steuerermäßigung:
 - Steuerermäßigung nach § 34g EStG: 50 % von 2 000 € = 1 000 €, höchstens 825 €
 - Für den Rest-Betrag der Zuwendung ($2\,000 \text{ €} \text{ abzüglich } 2 \times 825 \text{ €} = 1\,650 \text{ €} =$) 350 € ist kein Spendenabzug möglich.

Weitere Ausführungen zum Spendenabzug finden Sie im Teil „Sonstige Sonderausgaben“ (Kapitel 3.2.2).

6.2. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE LEISTUNGEN (§ 35A ESTG)

Privatpersonen können für Aufwendungen, die für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen sowie für handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen entstehen, eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

	Begünstigte Aufwendungen	Prozent-satz	Höchst-betrag
geringfügige Beschäftigung (Minijob) im Privathaushalt	Arbeitsentgelt zuzüglich Pauschalabgaben	20 %	510€
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt	Bruttoarbeitslohn zuzüglich Sozialabgaben	20 %	4000€
Pflege- und Betreuungsleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer		
haushaltsnahe Dienstleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer	20 %	1200€
Handwerkerleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer		

Die Förderung erfolgt durch den Abzug von der Steuerschuld, das heißt die tarifliche Einkommensteuer wird hierbei verringert.

6.2.1. HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Zu den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gehören geringfügige Beschäftigungen (sogenannte Minijobs) und Beschäftigungsverhältnisse, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu zahlen sind.

Die beschäftigte Person muss eine Tätigkeit ausüben, die einen engen Bezug zum Haushalt hat. Hierzu gehören zum Beispiel die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege, die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt der Privatperson.

6.2.2. HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die keine handwerklichen Leistungen sind, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird. Das kann zum Beispiel die Reinigung der Wohnung durch eine Dienstleistungsagentur oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst oder die Gartenpflege durch einen selbstständigen Gärtner sein.

6.2.3. HAUSHALTSNAHE PFLEGE- ODER BETREUUNGSLEISTUNGEN

Pflege- und Betreuungsleistungen sind Dienstleistungen zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Grundpflege wie zum Beispiel Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung. Wird hierfür eine Pflegeperson im Rahmen eines Minijobs beschäftigt, kann die Steuerermäßigung für geringfügige Beschäftigungen in Anspruch genommen werden. Wird mit der Pflege ein selbstständiger Dienstleister oder ein Unternehmen beauftragt, liegen haushaltsnahe Dienstleistungen vor. Das gilt auch bei einer Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege.

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von der pflegebedürftigen Person selbst, sondern auch von den Angehörigen oder einer anderen Person in Anspruch ge-

nommen werden, wenn sie für die Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen. Begünstigt sind nur Leistungen, die entweder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person oder im Haushalt des Angehörigen beziehungsweise der anderen Person durchgeführt werden.

Das Vorliegen eines Pflegegrads ist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht erforderlich. Wird allerdings der Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen, kann für die Pflegeaufwendungen, die durch diesen Pauschbetrag abgegolten sind, keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden.

BEACHTEN Die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) sind dabei anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Deshalb mindern insbesondere die Pflegesachleistungen (§ 36 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch) die Aufwendungen, für die eine Steuerermäßigung beantragt werden kann. Nicht anzurechnen ist dagegen das Pflegegeld nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, da es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Auch in den Fällen, in denen das Pflegegeld an eine andere Person weitergeleitet wird, ist es bei dieser Person nicht auf die Steuerermäßigung anzurechnen.

6.2.4. HANDWERKERLEISTUNGEN

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende sogenannte Schönheitsreparaturen handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden, oder um Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Für Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes kommt die Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht (siehe Kapitel 6.3).

Wird eine Reparatur oder Wartung von Gegenständen (zum Beispiel Waschmaschine, Fernseher, Computer oder Auto) nicht im Haushalt der Privatperson

durchgeführt – wird der Gegenstand also außer Haus repariert oder gewartet – sind diese Arbeiten nicht begünstigt. Ebenfalls nicht begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme, die mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen, da in diesen Fällen gerade noch kein Haushalt existiert.

BEACHTEN Erhalten Sie für eine getroffene Maßnahme eine öffentliche Förderung in Form eines zinsverbilligten Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse, können Sie nicht zusätzlich die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen.

6.2.5. KOSTEN- UND ZAHLUNGSNACHWEIS

- Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) im Haushaltsscheckverfahren dient die von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung als Nachweis.
- Bei Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, sowie für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Haushaltsscheckverfahrens können geeignete Unterlagen (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Lohnsteueranmeldung, Meldebescheinigung zur Sozialversicherung) als Nachweis herangezogen werden.
- Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen ist eine Rechnung erforderlich, in der die begünstigten Kosten gesondert ausgewiesen sind.

Wohnungseigentümer können die anteilig auf sie entfallenden begünstigten Kosten, die im Zusammenhang mit der Wohnungseigentümergeinschaft entstanden sind, anhand der Jahresabrechnung oder einer besonderen Bescheinigung des Verwalters nachweisen. Gleiches gilt bei Mietern für die in ihren Nebenkosten enthaltenen anteiligen Kosten.

Begünstigt sind nur Aufwendungen, bei denen die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist, zum Beispiel durch Überweisung, Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder per EC-Karte beziehungsweise elektronischem Lastschriftverfahren. Bei Barzahlung wird die Steuerermäßigung nicht gewährt.

6.3. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN AM EIGENGENUTZTEN GEBÄUDE (§ 35C ESTG)

Für Maßnahmen der energetischen Sanierung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes können Sie eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, höchstens 40 000 € beantragen. Die Förderung erfolgt durch den Abzug von der Steuerschuld, das heißt die tarifliche Einkommensteuer wird verringert. Dabei wird die Steuerermäßigung über drei Jahre verteilt (Förderzeitraum) und

- im Jahr des Abschlusses der Maßnahme mit 7 %, höchstens 14 000 €,
- im nächsten Kalenderjahr mit ebenfalls 7 %, höchstens 14 000 € und
- im übernächsten Kalenderjahr mit 6 %, höchstens 12 000 €

berücksichtigt.

6.3.1. BEGÜNSTIGTE MASSNAHMEN

Begünstigt sind folgende Sanierungsmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

BEACHTEN Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

Für diese Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Diese Anforderungen sind in einer begleitenden Rechtsverordnung („Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“) festgeschrieben, die auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/esanmv> einsehbar ist.

Die Durchführung einer energetischen Sanierungsmaßnahme muss durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens oder einen Energieberater (eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz) bestätigt werden. Für

die Bescheinigung ist ein amtliches Muster zu verwenden, das der Einkommenssteuererklärung beigelegt werden muss.

6.3.2. BEGÜNSTIGTES OBJEKT

Das Gebäude muss in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen sein. Es muss zudem bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Entscheidend für die Bestimmung des Zehnjahreszeitraumes sind der Beginn der Herstellung des Gebäudes und der Beginn der energetischen Maßnahme.

Das Objekt muss sich grundsätzlich in Ihrem Eigentum befinden. Begünstigt sind somit das eigene Gebäude und die Wohnung im eigenen Haus, ebenso das Ferienhaus oder die Ferienwohnung. Bei einer Wohnung kann es sich um eine Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz als auch um die rechtlich nicht getrennte Wohnung eines im Allein- oder Miteigentum stehenden Zwei- oder Mehrfamilienhauses handeln. Als Mieter einer Wohnung können Sie die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen.

Sie müssen das begünstigte Objekt in jedem Jahr des Förderzeitraums ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Sie dürfen das begünstigte Objekt nicht – auch nicht kurzfristig – vermieten. Beenden Sie innerhalb des Förderzeitraums die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, zum Beispiel durch Auszug, Vermietung oder Veräußerung, können Sie die Steuerermäßigung letztmalig in dem Jahr beanspruchen, in dem Sie die Wohnung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben.

Überlassen Sie eine Wohnung unentgeltlich an ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben, ist dies für die Steuerermäßigung unschädlich. Dagegen stellt die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigzte – Angehörige oder fremde Dritte keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar.

Nutzen Sie eine Wohnung nicht ausschließlich für eigene Wohnzwecke, sondern auch für andere Zwecke – weil beispielsweise ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist –, ist dies für die Steuerermäßigung dem Grunde nach unschädlich und führt nicht generell zur Versagung der Steuerbegünstigung. Jedoch sind die Auf-

wendungen für die energetischen Maßnahmen um den Teil zu kürzen, der auf die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzte Fläche entfällt.

6.3.3. BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE KOSTEN

Begünstigt sind sowohl Arbeits- als auch Materialaufwendungen. Daneben können auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung des Fachunternehmens berücksichtigt werden.

Haben Sie einen Energieberater mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt, sind 50 % der Kosten für den Energieberater begünstigungsfähig.

6.3.4. AUSSCHLUSS DER STEUERERMÄSSIGUNG

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme bei Ihnen bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Die Steuerermäßigung ist insgesamt (und nicht nur „insoweit“) ausgeschlossen, wenn Sie für die Maßnahme

- die steuerliche Förderung für Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale (§ 10f EStG) oder
- die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse nach anderen Förderprogrammen (zum Beispiel Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –) in Anspruch nehmen.

6.3.5. KOSTEN- UND ZAHLUNGSNACHWEIS

Für die Steuerermäßigung benötigen Sie eine Rechnung in deutscher Sprache. Sie muss die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen.

Darüber hinaus muss die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers – in der Regel das Fachunternehmen oder der Energieberater – erfolgt sein. Bei Barzahlung wird die Steuerermäßigung nicht gewährt.

7. Tarif und Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird die für das betreffende Jahr zu entrichtende Steuer – nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) – festgesetzt. Der Einkommensteuer unterliegen die im Kapitel 2.1 genannten sieben Einkunftsarten. Das Steuerfestsetzungsverfahren wird regelmäßig durch die vom Steuerpflichtigen eingereichte Einkommensteuererklärung in Gang gesetzt. Das Finanzamt setzt die Einkommensteuer durch den Steuerbescheid fest.

7.1. PFLICHTVERANLAGUNG

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie nur dann verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn ein gesetzlich geregelter Fall der Pflichtveranlagung (§ 46 EStG) vorliegt:

- die positive Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind (zum Beispiel Renten- und Mieteinkünfte), beträgt mehr als 410 €.
- die positive Summe der steuerfreien Einnahmen und Leistungen, die bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt werden müssen (sog. sogenannter Progressionsvorbehalt), wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Konkursausfall-, Kranken-, Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, beträgt mehr als 410 €.
- nebeneinander wird von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen und dieser Lohn ist für die Lohnsteuer nicht zusammengerechnet worden (§ 38 Absatz 3a Satz 7 EStG).
- bei gemeinsamer Veranlagung haben beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen und einer der Ehegatten wurde für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse 5 oder 6 besteuert oder bei Steuerklasse 4 wurde ein Faktor eingetragen.
- das Finanzamt hat aufgrund Ihres Antrags als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einen Freibetrag eingetragen (ausgenommen der Pauschbetrag für

Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene) und der gesamte Arbeitslohn des Kalenderjahres übersteigt 13 150 € (für 2023: 12 174 €; 2024: 12 870 €) (bei zusammen veranlagten Ehegatten: der von den Ehegatten insgesamt bezogene Arbeitslohn übersteigt 24 950 € (für 2023: 23 118 €; 2024: 24 510 €).

- Sie sind vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert worden.

7.2. ANTRAGSVERANLAGUNG

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur auf Ihren Antrag durchgeführt. Ein solcher Antrag auf Veranlagung wird im Regelfall dann gestellt, wenn Sie mit einer Erstattung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer rechnen, da diese die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahressteuer übersteigt.

Der Antrag auf Veranlagung ist auf dem amtlichen Vordruck (Einkommensteuerklärungsvordruck) oder elektronisch im Verfahren „Elster“ (www.elster.de) beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Veranlagung kann innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren beantragt werden.

BEISPIEL

- Sie beantragen die Einkommensteuerveranlagung, weil Sie mit einer Erstattung der zu viel bezahlten Lohnsteuer rechnen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn:
 - nicht während des gesamten Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen wurde (zum Beispiel bei Ferienjobs oder Praktika),
 - die Höhe des Arbeitslohns geschwankt hat,
 - Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.
- Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte beantragen die Einzelveranlagung.
- Sie beantragen die Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Weitere Hinweise zur Pflichtveranlagung beziehungsweise Antragsveranlagung können Sie auch der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ entnehmen, die den amtlichen Erklärungsvordrucken beigelegt ist.

Örtlich zuständig für die Veranlagung ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen. Bei mehreren Wohnsitzen wenden Sie sich bitte an eines der infrage kommenden Finanzämter.

7.3. EHEGATTENVERANLAGUNG

Ehegatten, die beide zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres im Inland wohnen, also unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird durch die Angabe in der Steuererklärung getroffen. Wird von diesem Wahlrecht nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, wird eine Zusammenveranlagung durchgeführt. Grundsätzlich kann das Wahlrecht auch noch im Einspruchsverfahren ausgeübt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids ist eine Änderung der Wahl der Veranlagungsart jedoch nur noch unter engen Voraussetzungen möglich (§ 26 Absatz 2 Satz 4 EStG). Ist der Steuerbescheid bestandskräftig (ist also die einmonatige Einspruchsfrist verstrichen und liegt keine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vor), kann die Wahl der Veranlagungsart nur noch geändert werden, wenn

- der Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung der Wahl der Veranlagungsart dem zuständigen Finanzamt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt worden ist, und
- der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv ist.

BEACHTEN Hat einer der Ehegatten seine Steuererklärung noch nicht abgegeben oder wurde noch kein Steuerbescheid erlassen, kann das Wahlrecht (Einzel- oder Zusammenveranlagung) für dieses Jahr noch ausgeübt/geändert werden.

7.3.1. ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEGATTEN (§ 26B EStG)

Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Dabei werden die Einkünfte, welche die Ehegatten erzielt haben,

zusammengefasst und ihnen gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, werden die Ehegatten gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Bei dieser in der Regel steuerlich günstigen Veranlagungsart wird die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif berechnet.

7.3.2. EINZELVERANLAGUNG VON EHEGATTEN (§ 26A EStG)

Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Bei dieser Art der Veranlagung sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Das für jeden Ehegatten getrennt ermittelte zu versteuernde Einkommen wird nach dem Grundtarif besteuert. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach §§ 35a, 35c EStG werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Eheleute werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. Der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend.

7.4. TARIF

7.4.1. STEUER NACH DEM GRUNDTARIF

Der Steuertarif (Grundtarif) ist in fünf Tarifzonen aufgeteilt:

- In der ersten Tarifzone ist das zu versteuernde Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) steuerfrei (Nullzone). Daher fällt bei einem Alleinstehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 10 348 € (2023: 10 909 €; 2024: 11 605 €) Einkommensteuer an.
- Die zweite Tarifzone, in der das zu versteuernde Einkommen mit dem Eingangssteuersatz von 14% besteuert wird, reicht bis 14 926 € (2023: 15 999 €; 2024: 17 005 €).
- Die dritte Tarifzone (Progressionszone) reicht von 14 927 € (2023: 16 000 €; 2024: 17 006 €) bis 58 596 € (2023: 62 809 €; 2024: 66 760 €). Im Bereich dieser Progressionszone steigt der Steuersatz von 14% bis 42% an.
- Das zu versteuernde Einkommen ab 58 597 € (2023: 62 810 €; 2024: 66 761 €) bis 277 825 € fällt in die vierte Tarifzone mit einem Steuersatz von 42%.
- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 277 826 € erfolgt die Besteuerung mit 45%.

7.4.2. STEUER NACH DEM SPLITTINGTARIF

Der Splittingtarif wird insbesondere bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, angewendet (siehe Kapitel 7.3.1). Dabei beträgt die Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des zu versteuernden Einkommens bei Anwendung des Grundtarifs ergibt. Da sich die fünf Tarifzonen des Grundtarifs beim Splittingverfahren verdoppeln

Grundfreibetrag:	20 694 € (2023: 21 816 €; 2024: 23 208 €)
zweite Tarifzone:	20 695 € bis 29 852 € (2023: 21 817 € bis 31 998 €; 2024: 23 209 € bis 34 010 €)
dritte Tarifzone:	29 853 € bis 117 192 € (2023: 31 999 € bis 125 618 €; 2024: 34 011 € bis 133 520 €)
vierte Tarifzone:	117 193 € bis 555 650 € (2023: 125 619 € bis 555 650 €; 2024: 133 521 € bis 555 650 €)
fünfte Tarifzone:	ab 555 651 €

ist gewährleistet, dass Ehegatten nach ihrer Eheschließung grundsätzlich insgesamt keine höhere Steuer zu zahlen haben als vorher. Sind die Einkommen beider Ehegatten gleich hoch, so ist auch die Gesamtbelastung vor und nach der Eheschließung die gleiche. Bei unterschiedlich hohem Einkommen ergibt sich eine Steuerentlastung, die umso größer ist, je weiter die Einkommen beider Ehegatten auseinanderliegen. Das Splittingverfahren bewirkt somit, dass bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, das zu versteuernde Einkommen gleichmäßig auf beide Ehegatten verteilt besteuert wird und damit in der Regel ein geringerer Steuersatz erreicht werden kann.

Deutlich wird dies beim Vergleich der durchschnittlichen Steuerbelastung eines fiktiven zu versteuernden Einkommens von 30 000 € im Jahr 2022:

	Grundtarif	Splittingtarif
Zu versteuerndes Einkommen	30 000 €	30 000 €
Steuerschuld	4 951 €	1 774 €
Durchschnittliche Steuerbelastung	16,50 %	5,91 %

Der Splittingtarif wird in folgenden Fällen angewendet:

- bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (vergleiche Kapitel 7.3.1),
- bei verwitweten Personen in dem Jahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt, vorausgesetzt die Ehegatten waren im Zeitpunkt des Todes beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben nicht dauernd getrennt gelebt,
- bei Steuerpflichtigen, deren Ehe im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst wurde, wenn der andere Ehegatte noch im Jahr der Auflösung der Ehe wieder heiratet und nun mit seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt.

In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei Ledigen, im Veranlagungszeitraum dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie geschiedenen Ehegatten und bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, welche die Einzelveranlagung gewählt haben, wird die Steuer nach dem Grundtarif berechnet.

7.5. ANRECHNUNG UND ERSTATTUNG DER BEREITS ENTRICHTETEN STEUER

Auf die bei der Einkommensteueranmeldung nach dem Grund- oder Splittingtarif ermittelte Steuerschuld eines Kalenderjahres werden die geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen angerechnet. Angerechnet wird außerdem die bereits durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer, soweit diese auf Einkünfte entfallen, die bei der Veranlagung erfasst werden und deren Erstattung nicht beantragt oder bereits erfolgt ist. Übersteigt der Anrechnungsbetrag die tatsächliche Steuerschuld für ein Kalenderjahr, ergibt sich ein Erstattungsbetrag (vergleiche Kapitel 2.3).

7.6. STEUERKLASSEN

Für Arbeitnehmer gelten verschiedene Steuerklassen. Steuerklasse 1 gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Für die Arbeitnehmer aus Steuerklasse 1 gilt jedoch Steuerklasse 2, wenn ihnen

der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (siehe Kapitel 9.4) zusteht. Für verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die Steuerklasse 4. Sie können jedoch auf Antrag zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wählen.

7.6.1. STEUERKLASSENWAHL BEI VERHEIRATETEN ARBEITNEHMERN

Verheiratete Arbeitnehmer haben die Wahl zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen (3 und 5 oder 4 und 4) und der Anwendung des Faktorverfahrens. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen.

Ergänzend zur Steuerklassenkombination 4 und 4 können Ehegatten durch einen Antrag beim Finanzamt das so genannte Faktorverfahren wählen. Anhand des zusätzlich zur Steuerklasse 4 errechneten Faktors, wird die Lohnsteuer des einzelnen Ehegatten unter Berücksichtigung der Steuerbelastung für das voraussichtliche gemeinsame Arbeitseinkommen berechnet. Der Vorteil ist, dass die Ehegatten schon unterjährig vom Splittingtarif profitieren, aber trotzdem jeweils nur den auf sie entfallenden Anteil der gemeinsamen Steuer von ihrem Gehalt abgezogen bekommen. Es wird also kein Ehegatte überproportional be- oder entlastet, wie das bei der Steuerklassenkombination 3 und 5 möglich ist.

Bei welcher Steuerklassenkombination (3 und 5 oder 4 und 4 mit bzw. ohne Faktor) sich im laufenden Kalenderjahr insgesamt der geringste Lohnsteuerabzug ergibt, können Sie dem aktuellen Tipp „Wahl der Steuerklasse“ des Ministeriums für Finanzen entnehmen, der unter www.finanzministerium.de – Service – Publikationen – Der aktuelle Tipp – „Wahl der Steuerklasse“ verfügbar ist. Bei Fragen können Sie sich an Ihr Finanzamt wenden.

7.6.1.1. AUSWIRKUNG DER STEUERKLASSENWAHL

Die Wahl der Steuerklassenkombination wirkt sich nur auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs während des Kalenderjahres aus. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der endgültigen Jahressteuerschuld. Nachteile einer ungünstigeren Steuerklassenkombination werden also in jedem Fall bei der Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen.

BEACHTEN Die Steuerklassenkombination kann sich allerdings auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz auswirken, da diese von dem zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen.

7.6.1.2. WECHSEL DER STEUERKLASSE

Einen Antrag auf Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens können Sie mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim örtlich zuständigen Finanzamt stellen. Im laufenden Kalenderjahr ist ein Steuerklassenwechsel auch mehrfach möglich. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, wirksam.

7.7. LOHNSTEUER

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Durch den Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Lohnsteuerabzugsverfahren) sollen im Idealfall bereits im laufenden Kalenderjahr die Steuerbeträge vom Arbeitslohn einbehalten werden, die der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres auch tatsächlich zu entrichten hat. Die Höhe der Abzüge richtet sich nach den Steuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wie der Steuerklasse, gegebenenfalls mit Faktor, der Zahl der Kinderfreibeträge, dem Kirchensteuerabzugsmerkmal sowie möglichen Frei- und Hinzurechnungsbeträgen. Diese Steuerabzugsmerkmale werden in einer zentralen Datenbank gespeichert (elektronische Steuerabzugsmerkmale – ELStAM). Auf diese Datenbank können die Arbeitgeber zugreifen und die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abrufen. Weitere Einzelheiten sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

7.7.1. LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG

Durch die Beantragung eines Freibetrags im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens können Sie eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreichen. Ver-

wenden Sie hierzu den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) sowie die entsprechenden Anlagen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag („Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen/Energetische Maßnahmen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“). Sie finden die Anträge sowie eine Anleitung dazu unter „Mein Elster“ (www.elster.de – Formulare & Leistungen – Alle Formulare – Lohnsteuer Arbeitnehmer).

Antragsvordrucke in Papier erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Oktober des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll. Sie endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt (für 2023: vom 1. Oktober 2022 bis 30. November 2023).

Der Freibetrag wird in der Regel mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ermittelt und als ELStAM gebildet. Wird der Antrag jedoch im Januar gestellt, so erfolgt die Bildung der ELStAM mit Wirkung ab 1. Januar dieses Kalenderjahres. Der Antrag auf Bildung eines Freibetrags kann für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren gestellt werden. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ihren Ungunsten (zum Beispiel Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Ein Freibetrag kann jedoch nur für bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen oder bestimmte Pauschbeträge eingetragen werden.

AUSNAHME Für Vorsorgeaufwendungen (vergleiche Kapitel 3.1) werden Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nicht berücksichtigt. Diese werden bei der Berechnung der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die bereits in den Lohnsteuer-Berechnungsprogrammen der Arbeitgeber enthalten ist. Darüber hinaus gehende Aufwendungen können erst bei der Einkommensteueranlagung im Rahmen der Höchstbetragsberechnung (vergleiche Kapitel 3.1.5) berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen) und außergewöhnlicher Belastungen (ausgenommen der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene) erfolgt nur, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 230 € (bei Versorgungsbezügen zum Beispiel „Betriebsrenten“ oder Pensionen: 102 €) übersteigt. Verheiratete Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge beider Ehegatten zusammen mehr als 600 € betragen.

BEACHT Die Eintragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene und wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte) ist ohne Beachtung einer Antragsgrenze zulässig.

7.7.2. FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs werden die Kinder vorrangig durch Zahlung des monatlichen Kindergeldes berücksichtigt. Aus diesem Grund wirken sich die Freibeträge für Kinder nicht auf die Berechnung der Lohnsteuer aus. Die Freibeträge für Kinder werden jedoch als Jahresbetrag (siehe Kapitel 5.2) bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Daher empfiehlt es sich, Kinder über 18 Jahre in die ELStAM-Datenbank eintragen zu lassen, falls die Voraussetzungen (siehe Kapitel 5) erfüllt sind. Kinder bis 18 Jahre werden in der Regel aufgrund der Meldedaten der Gemeinde in der ELStAM-Datenbank berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren entnehmen Sie bitte der „Lohnsteuerfibel“, die jedes Jahr aktuell auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen unter www.finanzministerium.de – Service – Publikationen – „Lohnsteuerfibel“ zum Download zur Verfügung steht.

7.8. EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Beziehen Sie – gegebenenfalls neben Ihrem Arbeitslohn – weitere Einkünfte (zum Beispiel Mieteinkünfte, gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte, bestimmte Kapitalerträge) und ergibt sich bei der Veranlagung ein Nachzahlungsbetrag, so haben Sie für die voraussichtlich für das kommende Jahr entstehende Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember des Kalenderjahres an das Finanzamt zu entrichten. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 400 € im Kalenderjahr und 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei Ihrer letzten Veranlagung ergeben hat. Die auf die Steuerschuld anzurechnenden Beträge, wie etwa die einbehaltene Lohnsteuer, werden vorher abgezogen. Die bei der Lohnsteuer-Ermäßigung zu beachtenden Regelungen, insbesondere die Antragsgrenze, gelten entsprechend.

7.9. KIRCHENSTEUER

Bemessungsgrundlage für die von den Finanzämtern als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (Kapitel 5.2) – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums der Kinder – ergeben würde. Der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg beträgt 8%.

Bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist in der ELStAM-Datenbank das für die Religionsgemeinschaft maßgebende Kirchensteuerabzugsmerkmal hinterlegt. Anhand dieses Schlüssels behält der Arbeitgeber die Kirchensteuer ein und führt sie zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

7.10. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (Kapitel 5.2) – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums der Kinder – ergeben würde, wird seit 1995 der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Zuschlag beträgt 5,5% – höchstens jedoch 11,9% des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze. Er enthält eine soziale Komponente in Form einer Nullzone. Danach wird bis zu einer jährlichen Einkommensteuerschuld von 16 956 € (2023: 17 543 €; 2024: 18 130 €) bei Alleinstehenden und 33 912 € (2023: 35 086 €; 2024: 36 260 €) bei zusammen veranlagten Ehegatten auf die Erhebung des Solidaritätszuschlags verzichtet (Freigrenze).

Für darüber liegende Beträge ist eine Gleitregelung gegeben. Der Solidaritätszuschlag unterliegt danach einer Ermäßigung, wenn die Bemessungsgrundlage bei Alleinstehenden den Betrag von 31 530 € und bei zusammen veranlagten Ehegatten den Betrag von 63 060 € nicht überschreitet.

Die Gleitregelung gilt sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als auch bei der Einbehaltung der Lohnsteuer mit entsprechenden Monats-, Wochen- beziehungsweise Tagesfreigrenzen. Die Höhe des einbehaltenen Solidaritätszuschlags muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

Da im Beispiel 2 im Kapitel 2.3 die festzusetzende Einkommensteuer der Eheleute Musterle unter Berücksichtigung der Freibeträge für zwei Kinder mit 17 096 € ($2 \times 8 548 \text{ €}$) 0 € betragen würde, ist kein Solidaritätszuschlag festzusetzen.

8. Besonderheiten bei Alleinerziehenden

Alleinerziehende sind alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben. Die steuerliche Behandlung von Alleinerziehenden wird verständlich, wenn die steuerlichen Vergünstigungen für Alleinerziehende beziehungsweise die steuerliche Berücksichtigung von Kindern bei Alleinerziehenden der Besteuerung eines Ledigen ohne Kinder gegenübergestellt werden. Deshalb folgt zunächst eine solche exemplarische Gegenüberstellung, die zeigen soll, in welcher Höhe und in welcher Form die Angaben des Bürgers bei der Ermittlung seiner Steuerschuld berücksichtigt werden:

8.1. BEISPIELE UND BERECHNUNGSSCHEMA

BEISPIEL 1: LEDIG, KEINE KINDER

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 40 000 € im Kalenderjahr (Steuerklasse 1). Zur Arbeit fährt Herr Nägele an 200 Arbeitstagen mit dem eigenen Pkw 19 km (einfache Entfernung).

Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung 2022 angibt:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	3 720,00 €
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 720,00 €
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00 €
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	750,00 €
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	480,00 €
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	443,60 €
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid in 2022 erstattet wurde	100,36 €
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW und Privat)	500,00 €
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €
· eine Spende	150,00 €
· Handwerkerrechnung Reparatur Heizungsanlage (Rechnungsbetrag 400,00 €, Arbeitskosten 300,00 €)	300,00 €

Folgende Beträge wurden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 bescheinigt:

· Lohnsteuer	5 545,00 €
· Solidaritätszuschlag	0,00 €
· Kirchensteuer	443,60 €

BEISPIEL 2: ALLEINERZIEHEND, ZWEI KINDER

Frau Berthold ist ebenfalls ledig, hat jedoch zwei noch minderjährige Kinder unter 14 Jahren, die bei ihr leben. Für ihre Kinder bekommt sie jeweils 219€ Kindergeld im Monat. Frau Berthold arbeitet Vollzeit und erzielt im Kalenderjahr 2022 einen Bruttoarbeitslohn von 40 000€ (Steuerklasse 2). Zur Arbeit fährt sie an 200 Arbeitstagen mit dem eigenen Pkw 19 km. Für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten und Kinderhort) entstehen Frau Berthold im Jahr 2022 Aufwendungen von 4 800€.

Daneben hat Frau Berthold folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung angibt:

· Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	3 720,00€
· Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 720,00€
· Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	2 920,00€
· Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	610,00€
· Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	480,00€
· gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	164,48€
· Kirchensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid erstattet wurde	77,35€
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen (Pkw und Privat)	500,00€
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €
· eine Spende	150,00€
· Handwerkerrechnung Reparatur Heizungsanlage (Rechnungsbetrag 400,00 €, Arbeitskosten 300,00 €)	300,00€

Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung:

· Lohnsteuer	4 377,00€
· Solidaritätszuschlag	0,00€
· Kirchensteuer	164,48€

BERECHNUNGSSCHEMA FÜR BEISPIEL 1 UND 2

Sowohl Herr Nägele als auch Frau Berthold geben für das Kalenderjahr 2022 eine Steuererklärung ab, die das für sie zuständige Finanzamt in folgender Form bearbeitet:

Veranlagungszeitraum 2022	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend, zwei Kinder Frau Berthold
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:		
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	40 000,00 €
Werbungskosten		
· Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 19 km × 0,30 € × 200 Tage	1 140,00 €	1 140,00 €
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €	160,00 €
Summe Werbungskosten	1 300,00 €	1 300,00 €
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 200 € und sind daher voll anzusetzen.	- 1 300,00 €	- 1 300,00 €
Summe der Einkünfte: (vergleiche Kapitel 2.2)	38 700,00 €	38 700,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:		
· für das erste Kind		- 4 008,00 €
· Erhöhungsbetrag für das zweite Kind		- 240,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 700,00 €	34 452,00 €
Sonderausgaben:		
Vorsorgeaufwendungen: (vergleiche Kapitel 3.1)		
Beiträge zur Rentenversicherung:		
Arbeitnehmeranteil	3 720,00 €	
zuzüglich Arbeitgeberanteil	3 720,00 €	
Summe:	7 440,00 €	
davon 94 % (auf volle € aufgerundet)	6 994,00 €	
abzüglich Arbeitgeberanteil	- 3 720,00 €	
abziehbarer Betrag	3 274,00 €	3 274,00 €

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend, zwei Kinder Frau Berthold
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Krankenversicherung abzüglich 4 % für Krankengeld (auf volle € abgerundet) verbleiben	2 920,00 € – 116,00 € 2 804,00 €	2 920,00 € – 116,00 € 2 804,00 €
Pflegeversicherung Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Frau Berthold	750,00 €	610,00 €
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> · Krankenversicherung (Anteil für Krankengeld) · Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmeranteil) · Haftpflichtversicherungen Summe Da der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1 900 € bereits durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist, kann für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen kein Sonderausgabenabzug mehr in Anspruch genommen werden.	116,00 € 600,00 € 500,00 € 1 216,00 €	116,00 € 600,00 € 500,00 € 1 216,00 €
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen:	– 6 828,00 €	– 6 688,00 €
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet) abzüglich im selben Jahr erstattete Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	444,00 € – 100,00 € 344,00 €	165,00 € – 77,00 € 88,00 €
beschränkt abzugsfähig: <ul style="list-style-type: none"> · Spenden (siehe Kapitel 3.2.2) · Kinderbetreuungskosten (zur Berechnung vergleiche Kapitel 9.6) 	150,00 €	150,00 € 3 200,00 €

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 2 alleinerziehend, zwei Kinder Frau Berthold
Summe sonstige Sonderausgaben/ mindestens Pauschbetrag (vergleiche Kapitel 3.2.6)	494,00 € / 36,00 € – 494,00 €	3 438,00 € / 36,00 € – 3 438,00 €
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Kapitel 4)		
Einkommen:	31 378,00 €	24 326,00 €
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder (vergleiche Kapitel 9.3)	–	Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge kommen bei Frau Berthold die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz.
Zu versteuerndes Einkommen:	31 378,00 €	24 326,00 €
Steuer laut Grundtarif (vergleiche Kapitel 7.4.1)	5 371,00 €	3 304,00 €
abzüglich Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (vergleiche Kapitel 6.2.4)	60,00 €	60,00 €
festzusetzende Einkommensteuer	5 311,00 €	3 244,00 €
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	– 5 545,00 €	– 4 377,00 €
Erstattungsbetrag	234,00 €	1 133,00 €

Der Vergleich der Beispiele zeigt, dass für Frau Berthold (Beispiel 2) grundsätzlich dieselben Besteuerungsregeln gelten wie für Herrn Nägele (Beispiel 1). In beiden Fällen werden die Steuerbeträge nach dem sogenannten Grundtarif (vergleiche Kapitel 7.4.1) ermittelt. Für Alleinerziehende gibt es allerdings eine Reihe spezieller Vergünstigungen (zum Beispiel Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kinderbetreuungskosten), die den erhöhten finanziellen Belastungen durch den Unterhalt und die Betreuung der Kinder Rechnung tragen.

8.2. UNTERHALTSLEISTUNGEN AN DEN DAUERND GETRENNT LEBENDEN EHEGATTEN SOWIE DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN

Bei den steuerpflichtigen Einkünften zeigt die Gegenüberstellung zunächst keine Besonderheiten (siehe Summe der Einkünfte in den Beispielen Berthold und Nägele). Dies würde sich jedoch ändern, wenn Frau Berthold geschieden wäre oder dauernd getrennt von ihrem Ehemann (Herrn Berthold) leben würde und Unterhaltszahlungen erhalten hätte.

BEISPIEL 3: BEZUG VON UNTERHALTSZAHLUNG

Frau Berthold ist geschieden und hat zwei kleine Kinder unter 3 Jahren, die bei ihr leben. Für ihre Kinder bekommt sie im Kalenderjahr 2022 jeweils 219€ Kindergeld im Monat. Frau Berthold ist nicht berufstätig. Sie erhält aber von ihrem geschiedenen Mann Unterhaltszahlungen (Ehegattenunterhalt) von 24.000€ im Jahr. Frau Berthold hat auf der Anlage U der Anwendung des Realsplittings bis zum Höchstbetrag von 13.805€ zugestimmt. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung trägt sie selbst.

Daneben hat Frau Berthold folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung 2022 angibt:

· Beiträge zur Krankenversicherung (nur Basisversorgung, kein Anspruch auf Krankengeld)	1.800,00€
· Beiträge zur Pflegeversicherung	200,00€
· Prämien für die Haftpflichtversicherungen	500,00€
· eine Spende	150,00€
· Handwerkerrechnung Reparatur Heizungsanlage (Rechnungsbetrag 400,00 €, Arbeitskosten 300,00 €)	300,00€

BERECHNUNGSSCHEMA FÜR BEISPIEL 1 UND 3

Sowohl Herr Nägele als auch Frau Berthold geben für das Kalenderjahr 2022 eine Steuererklärung ab, die das für sie zuständige Finanzamt in folgender Form bearbeitet:

Veranlagungszeitraum 2022	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 3 geschieden, zwei Kinder Frau Berthold
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:		
Bruttoarbeitslohn	40 000,00 €	
Werbungskosten		
· Fahrtkosten (Entfernungs-Pauschale) 19 km × 0,30 € × 200 Tage	1 140,00 €	
· Gewerkschaftsbeitrag	160,00 €	
Summe Werbungskosten	1 300,00 €	
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 200 € und sind daher voll anzusetzen.	- 1 300,00 €	
Summe der Einkünfte: (vergleiche Kapitel 2.2)	38 700,00 €	13 703,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:		
· für das erste Kind		- 4 008,00 €
· Erhöhungsbetrag für das zweite Kind (vergleiche Kapitel 9.4)		- 240,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	38 700,00 €	9 455,00 €
Sonderausgaben:		
Vorsorgeaufwendungen: (vergleiche Kapitel 3.1)		
Beiträge zur Rentenversicherung:		
Arbeitnehmeranteil	3 720,00 €	
zuzüglich Arbeitgeberanteil	3 720,00 €	
Summe:	7 440,00 €	
davon 94 % (auf volle € aufgerundet)	6 994,00 €	
abzüglich Arbeitgeberanteil	- 3 720,00 €	
abziehbarer Betrag	3 274,00 €	

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 3 geschieden, zwei Kinder Frau Berthold
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Krankenversicherung abzüglich 4 % für Krankengeld (auf volle € abgerundet) verbleiben	2920,00€ – 116,00€	2804,00€
Pflegeversicherung Herr Nägele zahlt als Kinderloser einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Frau Berthold	750,00€	1800,00€ 200,00€
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> · Krankenversicherung (Anteil für Krankengeld) · Arbeitslosenversicherungen (Arbeitnehmeranteil) · Haftpflichtversicherungen Summe Da der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1900€ bereits durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist, kann für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen kein Sonderausgabenabzug mehr in Anspruch genommen werden.	116,00€ 600,00€ 500,00€ 1216,00€	500,00€ 500,00€ 0,00€
als Sonderausgaben anzusetzende Vorsorgeaufwendungen:	– 6828,00€	– 2000,00€
sonstige Sonderausgaben:		
unbeschränkt abzugsfähig: gezahlte Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet) abzüglich im selben Jahr erstattete Kirchensteuer (auf volle € aufgerundet)	444,00€ – 100,00€ 344,00€	
beschränkt abzugsfähig: <ul style="list-style-type: none"> · Spenden (siehe Kapitel 3.2.2) 	150,00€	150,00€

Veranlagungszeitraum 2022 (Fortsetzung)	Beispiel 1 ledig, keine Kinder Herr Nägele	Beispiel 3 geschieden, zwei Kinder Frau Berthold
Summe sonstige Sonderausgaben/ mindestens Pauschbetrag (vergleiche Kapitel 3.2.6)	494,00 € / 36,00 € – 494,00 €	150,00 € / 36,00 € – 150,00 €
Außergewöhnliche Belastungen: (vergleiche Kapitel 4)		
Einkommen:	31 378,00 €	7 305,00 €
Freibeträge:		
Freibeträge für Kinder (vergleiche Kapitel 9.3)	–	Da die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld höher ist als durch die steuerlichen Freibeträge kommen bei Frau Berthold die Freibeträge für Kinder nicht zum Ansatz (vergleiche Kapitel 9.3).
Zu versteuerndes Einkommen:	31 378,00 €	7 305,00 €
Steuer laut Grundtarif (vergleiche Kapitel 7.4.1)	5 371,00 €	0,00 €
abzüglich Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (vergleiche Kapitel 6.2.4)	60,00 €	0,00 €
festzusetzende Einkommensteuer	5 311,00 €	0,00 €
abzüglich einbehaltener Lohnsteuer	– 5 545,00 €	0,00 €
Erstattungsbetrag	234,00 €	0,00 €
Nachzahlungsbetrag	0,00 €	0,00 €

Bei der steuerlichen Behandlung von Unterhaltsleistungen zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie geschiedenen Ehegatten bestehen zwei Möglichkeiten: Realsplitting oder ein Abzug als außergewöhnliche Belastung.

8.2.1. REALSPLITTING (§ 10 ABSATZ 1A NUMMER 1 ESTG, § 22 NUMMER 1A ESTG)

Der zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte (Geber) kann die Unterhaltsleistungen an seinen unterhaltsberechtigten dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie sei-

nen geschiedenen Ehegatten (Empfänger) bis zu einem Höchstbetrag von 13 805 € als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG abziehen (vergleiche Kapitel 3.2.3). Voraussetzung ist, dass sowohl der Geber als auch der Empfänger der Zahlungen unbeschränkt steuerpflichtig sind (also im Inland leben), der Geber den Sonderausgabenabzug beantragt und der Empfänger der Anwendung des Realsplittings zugestimmt hat – hierfür müssen Geber und Empfänger einen besonderen Vordruck (Anlage U) ausfüllen und beim Finanzamt abgeben. Stimmt der Empfänger dem Realsplitting und damit dem Sonderausgabenabzug beim Geber zu, muss er die Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a EStG versteuern. Der Betrag, den der Empfänger (im Beispiel: Frau Berthold) zu versteuern hat, entspricht dabei demjenigen des Sonderausgabenabzugs beim Geber (im Beispiel: Herr Berthold). Sowohl der Abzug als auch die Besteuerung ist auf den Jahreshöchstbetrag von 13 805 € begrenzt. Zahlt der Geber Beiträge zu einer Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung zur Absicherung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des geschiedenen Ehegatten, erhöht sich der Höchstbetrag von 13 805 € um diese Beiträge (vergleiche Kapitel 3.1.4). In diesen Fällen muss der Empfänger auch die erhöhten Leistungen versteuern. Darüber hinaus gehende Unterhaltszahlungen führen weder beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen noch beim Geber zu abzugsfähigen Sonderausgaben oder zu einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung.

Der Antrag auf Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben muss für jedes Kalenderjahr neu durch die entsprechenden Eintragungen in der Steuererklärung gestellt werden. Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers auf der Anlage U gilt dagegen solange fort, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Soll die Zustimmung zum Beispiel für 2024 erstmals nicht mehr gelten, muss sie bis zum 31. Dezember 2023 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Eine Rücknahme des Antrags (oder der Zustimmung) ist nicht möglich; auch dann nicht, wenn die Ehegatten dies gemeinsam beantragen oder wenn der Antrag nur zur Bildung der ELStAM oder zur Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen gestellt wurde. Hat der Geber den Antrag gestellt und der Empfänger dem zugestimmt, können die Unterhaltszahlungen – bis zu einem Widerruf der Zustimmung – nur noch im Rahmen des Realsplittings berücksichtigt werden. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung

gen scheidet für diese Zeiträume aus. Die Zustimmung kann allerdings auf einen niedrigeren Betrag als 13 805 € begrenzt werden. Dann kann der Geber nur diesen niedrigeren Betrag als Sonderausgaben abziehen und der Empfänger muss nur den niedrigeren Betrag versteuern. Für eine Betragserhöhung ist dann eine neue Zustimmung notwendig.

In bestimmten Fällen kann das Realsplitting auch angewendet werden, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union lebt oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island). Gleiches gilt, wenn der Empfänger in der Schweiz lebt. In diesen Fällen sind die Unterhaltsaufwendungen beim Geber nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Besteuerung dieser Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Die Zustimmung zum Realsplitting wird im Allgemeinen zu der zivilrechtlichen Vereinbarung führen, dass der Geber dem Empfänger die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer ersetzt.

BEACHT Das Realsplitting ist überwiegend für den zum Unterhalt verpflichteten Ehegatten (den Geber) von Vorteil, da die Steuerermäßigung beim Geber regelmäßig höher ist als die Ausgleichszahlung, die der Geber an den Empfänger zum Ausgleich der steuerlichen Nachteile aus der Versteuerung der Unterhaltsleistungen leisten muss. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das zu versteuernde Einkommen des Empfängers durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen bestimmte Einkommensgrenzen für die Gewährung von Vergünstigungen wie etwa Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder BAföG übersteigen kann.

8.2.2. ABZUG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG (§ 33A ABSATZ 1 ESTG)

Wird vom Realsplitting nicht Gebrauch gemacht, weil etwa der Geber (Herr Berthold) dies nicht beantragt oder der Empfänger (Frau Berthold) die Zustimmung verweigert, kann der Geber die von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 347 € (2023: 10 908 €; 2024: 11 604 €) jährlich abziehen (vergleiche Unterhalt an Angehörige –

Kapitel 4.2.1). Die Unterhaltszahlungen müssen in diesem Fall vom Empfänger nicht versteuert werden. Verfügt der Empfänger über weitere eigene Einkünfte und Bezüge, mit denen er seinen Unterhalt bestreitet, wird der Höchstbetrag des Gebers entsprechend gekürzt (vergleiche Kapitel 4.2.1).

9. Kinder bei Alleinstehenden

Die Regelungen zum Kindergeld sind im Kapitel 5.1 ausführlich dargestellt und auf Alleinstehende entsprechend anzuwenden. Frau Berthold (Beispiel 2, Kapitel 8.1) erhält für ihre beiden Kinder das volle Kindergeld ausgezahlt, da die Kinder bei ihr leben. Bei den Regelungen zu den steuerlichen Freibeträgen für Kinder gelten für Alleinstehende Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden.

9.1. KINDERFREIBETRAG

Es gilt in der Regel der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil für jedes Kind ein halber Kinderfreibetrag von 2 810 € (2023: 3 012 €; 2024: 3 192 €) zusteht. Der volle Kinderfreibetrag von 5 620 € (2023: 6 024 €; 2024: 6 384 €) steht einem Elternteil zu, wenn

- der andere Elternteil verstorben ist (entsprechendes gilt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist) oder
- der andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist (zum Beispiel keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat) oder
- der Steuerpflichtige das Kind allein adoptiert hat oder
- das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Der einem Elternteil zustehende Anspruch auf einen Kinderfreibetrag kann auch auf andere Personen übertragen werden:

Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung (vergleiche Kapitel 7.3) nicht vor, weil das Elternpaar zum Beispiel nicht verheiratet ist oder während des ganzen Kalenderjahres dauernd getrennt lebt oder geschieden ist, kann auf Antrag eines Elternteils der hälftige Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf den den Antrag stellenden Elternteil übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der den Antrag stellende Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt, während der andere Elternteil seine Unter-

haltspflicht im Wesentlichen nicht erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist grundsätzlich zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet. Dieser Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung, die durch eine gerichtliche Entscheidung, eine Verpflichtungserklärung, einen Vergleich, einen anderweitigen Vertrag oder hilfsweise nach den von den Oberlandesgerichten als Leitlinien aufgestellten Unterhaltstabellen (zum Beispiel Düsseldorfer Tabelle) festgelegt wurde, im Wesentlichen nach, wenn er sie zu mindestens 75% erfüllt. Der hälftige Kinderfreibetrag kann auch übertragen werden, wenn ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist. Besteht für keinen der beiden Elternteile eine Unterhaltsverpflichtung, weil das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, kommt eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages nicht in Betracht. Für Zeiträume, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden, ist eine Übertragung des Kinderfreibetrags nicht möglich. Die Übertragung des Kinderfreibetrags kommt daher gegebenenfalls nur für einzelne Monate in Betracht.

Der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag kann mit dessen Zustimmung auch auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber diesem Kind haben (vergleiche Kapitel 5.2.2).

BEACHTEN

- Wird der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen, wird damit auch automatisch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen.
- Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefelternteil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – vergleiche Kapitel 9.4 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Kapitel 4.1.6 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – vergleiche Kapitel 4.2.2 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zu Ungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der

alleinigen Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe folgendes Kapitel) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

9.2. FREIBETRAG FÜR DEN BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGSBEDARF

Auch hier gilt in der Regel der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil ein hälftiger Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes von 1464€ zusteht. Der doppelte Freibetrag (2928€) steht einem Elternteil unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Kinderfreibetrag zu (vergleiche Kapitel 9.1).

Anders als beim Kinderfreibetrag ist die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht davon abhängig, ob der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht erfüllt. Eine Übertragung ist jedoch nur möglich, solange das Kind noch minderjährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch kommt eine Übertragung des Freibetrags nur in Betracht, wenn die Eltern nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllen; wenn sie also nicht verheiratet, geschieden oder dauernd getrennt lebend sind.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und gemeldet ist, kann den anteiligen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, ohne weitere Voraussetzungen auf sich übertragen lassen. Bei dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, wird dann der doppelte Freibetrag von 2928€ berücksichtigt. Hierfür genügt ein Antrag auf der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung.

Außerdem kann auf Antrag der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – wie der Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind hat (vergleiche Kapitel 5.2.2).

BEACHTEN Eine Übertragung des hälftigen Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist dann nicht möglich, wenn der andere Elternteil der Übertragung widerspricht, weil er Kinderbetreuungskosten für das Kind getragen oder das Kind regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang betreut hat.

9.3. GÜNSTIGERPRÜFUNG KINDERGELD – FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Frau Berthold (Beispiel 2, Kapitel 8.1) erhält für ihre beiden Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld gewährleistet ist. Bei der Prüfung, ob das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind, werden für Frau Berthold nur die hälftigen Freibeträge für Kinder und nur das hälftige Kindergeld angesetzt. Die andere Hälfte steht dem Vater der Kinder zu. Dabei spielt es keine Rolle, dass Frau Berthold das gesamte Kindergeld ausbezahlt bekommt, weil die beiden Kinder in ihrem Haushalt leben. Sie hat jedoch rechtlich nur einen Anspruch auf das hälftige Kindergeld, weshalb ihr auch nur das hälftige Kindergeld angerechnet wird. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder von 8 548 € (Kinderfreibetrag 2 810 € und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 1 464 € je Kind) würde sich die Steuer von Frau Berthold laut Grundtarif nur um 2 229 € auf 1 075 € (Beispiel 2, Kapitel 8.1) beziehungsweise um 0 € (Beispiel 3, Kapitel 8.2) vermindern. Im Vergleich dazu hatte Frau Berthold im Jahr 2022 einen Kindergeldanspruch für ihre Kinder von 2 728 € (219 € Kindergeld pro Monat pro Kind × 2 Kinder × 12 Monate + Sonderzahlung 100 € pro Kind + 2 Kinder = 5 456 € davon $\frac{1}{2}$ = 2 728 €). Die Gewährung des (hälftigen) Kindergeldes für ihre Kinder von insgesamt 2 728 € ist daher für Frau Berthold günstiger als die Minderung der Einkommensteuer bei Ansatz der steuerlichen Freibeträge mit 2 229 € (Beispiel 2, Kapitel 8.1) beziehungsweise mit 0 € (Beispiel 3, Kapitel 8.2).

9.4. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Ziel des Entlastungsbetrags ist es, die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung von Alleinerziehenden abzugelten, die einen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt. Der Entlastungsbetrag beträgt seit 2020 bei einem zum Haushalt gehörenden Kind 4 008 € pro Jahr (ab 2023: 4 260 €) und erhöht sich um 240 € für jedes weitere zum Haushalt gehörende Kind. Er wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte (vergleiche Kapitel 2.2) abgezogen. Bei alleinerziehenden Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag für das erste Kind bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, indem die Lohnsteuer nach der günstigeren Steuerklasse 2 (statt 1) einbehalten wird (vergleiche Kapitel 7.6 und im Beispiel 2, Kapitel 8.1). Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere zum Haushalt des Alleinerziehenden gehörende Kind wird vom Finanzamt auf Antrag als Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt. Der Entlastungsbetrag wird nur berücksichtigt, wenn das Kind durch die Angabe der Identifikationsnummer (ID-Nummer) identifiziert wird.

9.4.1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ist, dass Sie „alleinstehend“ sind und zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld zustehen. „Alleinstehend“ in diesem Sinne sind Sie, wenn Sie

- die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs nicht erfüllen (also ledig, geschieden oder dauernd getrennt lebend sind, oder Ihr Ehegatte lebt im Ausland und ist deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) oder
- verwitwet sind

und nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben.

Im Jahr der Trennung oder der Eheschließung können Sie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern Sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

9.4.2. HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie und die andere Person in einer gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften („Wirtschaften aus einem Topf“). Es kommt nicht darauf an, ob nur eine gemeinsame Kasse besteht und die Güter des täglichen Bedarfs nur gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung erworben werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie und die andere Person einander in besonderer Weise materiell (Unterhaltsgewährung) oder immateriell (Verwandtschaft, Fürsorge und Betreuung) verbunden sind. Es genügt eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft, bei der jedes Mitglied tatsächlich oder finanziell seinen Beitrag zur Haushalts- und Lebensführung leistet und an ihr teilnimmt (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von Wohnräumen, gemeinsamer Verbrauch von Lebensmitteln).

Haushaltsgemeinschaften sind demnach insbesondere gegeben bei:

- eheähnlichen Lebensgemeinschaften,
- Wohngemeinschaften und
- nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei denen eine Ehegattenbesteuerung nicht in Betracht kommt (zum Beispiel deutsche Ehegatten von Angehörigen der NATO-Streitkräfte),
- im Haushalt lebenden volljährigen Kindern, für die der Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat.

Ist eine andere volljährige Person in Ihrer Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, geht das Finanzamt zunächst vom Vorliegen einer schädlichen Haushaltsgemeinschaft aus. Diese Annahme kann jedoch von Ihnen gegenüber dem Finanzamt widerlegt werden.

AUSNAHMEN

- Eine Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigen Personen und Kindern, für die Sie einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben, ist unschädlich für die Gewährung des Entlastungsbetrags.
- Ebenfalls unschädlich ist eine Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, bei der einer der fünf Pflegegrade nach § 61b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch festgestellt wurde oder die blind ist. Der Nachweis über die Einstufung ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehinderten-

ausweises mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.

BEACHT Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Frau Berthold (Beispiel 2, Kapitel 8.1 sowie Beispiel 3, Kapitel 8.2) erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 4 248 € (4 008 € + 240 €), da sie alleinstehend ist, zwei zu berücksichtigende Kinder hat und in ihrem Haushalt keine weitere erwachsene Person lebt.

9.5. FREIBETRAG FÜR DEN SONDERBEDARF FÜR BERUFSAUSBILDUNG

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, können Sie hierfür einen Freibetrag für den Sonderbedarf für Berufsausbildung von 1 200 € jährlich (bis 2022: 924 €) beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind volljährig ist, dass es auswärtig untergebracht ist und dass Sie für dieses Kind Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben. Im Einzelnen vergleiche Kapitel 4.2.2.

Da der Freibetrag insgesamt nur einmal in voller Höhe abgezogen werden darf, wird er – wie der Kinderfreibetrag – bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie bei Eltern eines nichtehelichen Kindes jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte gewährt. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist auch eine andere Aufteilung möglich.

9.6. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Frau Berthold hat in unserem Beispiel 2 (Kapitel 8.1) im Jahr 2022 für die Betreuung ihrer beiden Kinder 4 800 € aufgewendet. Davon sind 3 200 € als Sonderausgaben abzugsfähig (Kinderbetreuungskosten). Die genaue Berechnung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten finden Sie im Kapitel 9.6.2.

9.6.1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Unter den im Kapitel 3.2.5 ausgeführten Voraussetzungen können nicht nur Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern auch Alleinstehende Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Höchstbeträgen und zum Begriff der Kinderbetreuungskosten entnehmen Sie bitte den dort enthaltenen Ausführungen.

Alleinstehend sind neben unverheirateten Personen (ledig oder geschieden) auch verheiratete Steuerpflichtige, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland lebt und deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

9.6.2. HÖCHSTBETRAG

Bei Eltern, die nicht verheiratet, geschieden oder die dauernd getrennt lebend sind, kann jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind zum jeweiligen Haushalt gehört. Bei getrennt lebenden Elternteilen muss das Kind daher in beide Haushalte integriert sein. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung des Höchstbetrags möglich. Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln; dies auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt sind (wenn also zum Beispiel das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet).

BEISPIEL

Frau Berthold (Beispiel 2, Kapitel 8.1) hat für Kinderbetreuungskosten im Jahr 2022 insgesamt 4800 € (12 × 400 €) aufgewendet. Die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten stellt sich wie folgt dar:

nachgewiesene Kinderbetreuungskosten pro Kind	2400 €
davon $\frac{2}{3}$	1600 €

Der hälftige Höchstbetrag von 2000 € je Kind ist nicht überschritten.

maximal abzugsfähig pro Kind	1600 €
------------------------------	--------

Frau Berthold kann insgesamt 3200 € (2 × 1600 €) Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen.

BEACHT Hat bei zusammenlebenden, aber nicht verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Betreuungsvertrag (zum Beispiel mit der Kindertagesstätte) abgeschlossen und wurden die Zahlungen nur vom Konto dieses Elternteils abgebucht, können die Zahlungen nicht (auch nicht anteilig) beim anderen Elternteil berücksichtigt werden.

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.finanzministerium.de

BILDNACHWEIS TITELBILDER

babimu – stock.adobe.com, Krakenimages.com – adobe.stock.com,
mpanch – stock.adobe.com, Feng Yu – stock.adobe.com

SATZ

isy design, Inga Sarrazin & Sybille Hauck GbR
Ernst-Kirchner-Straße 70, 73760 Ostfildern
www.isydesign.de

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Broschüre nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Januar 2024
2. Auflage

ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDER

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIOREN

